

**GEWALT
GEGEN FRAUEN
IN PARTNERSCHAFT
UND EHE**

**IM KANTON
FREIBURG**

Ergebnisse der Fachtagung
in Freiburg

OKTOBER 2000



Impressum

Herausgabe:

Büro für die Gleichstellung und für Familienfragen
Chorherrengasse 17
1700 Freiburg
Tel. 026 / 305 23 86
Fax 026 / 305 23 87
e-mail : bef@fr.ch

Gesamtredaktion:

Regula Kuhn Hammer
Geneviève Beaud Spang

Französische Übersetzung:

Florence Tonossi

Deutsche Übersetzung:

Esther Wullschleger
Regula Kuhn Hammer (Texte A. Geinoz, D. Känel und F.-X. Audergon)
Claudia Meyer (Text A. Clerc)

Layout:

Christian Brique
Béatrice Zindel

Auflage :

600 Exemplare in französischer Sprache, 400 Exemplare in deutscher Sprache

Freiburg, Januar 2002

Wir danken

... **dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF)** für die finanzielle Unterstützung der Fachtagung vom Oktober 2000 und der vorliegenden Publikation,

... **der Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizer Frauen (SAFFA)** für ihren finanziellen Beitrag an die französische Übersetzung der deutschsprachigen Texte

... und allen Personen und Institutionen, die zum Gelingen der Tagung und zur Verwirklichung dieses Berichts beigetragen haben.

Büro für die Gleichstellung und
für Familienfragen Freiburg

Gewalt gegen Frauen in Partnerschaft und Ehe im Kanton Freiburg

Einleitung	7	
Regula Kuhn Hammer		
Begrüssung	11	
Pascal Corminboeuf, Staatsrat		
A. Gewalt in Partnerschaften: der Forschungsstand		
1. Gewalt in Ehe und Partnerschaft sichtbar machen	15	
Lucienne Gillioz		
2. Wie gehen Polizei und Sozialdienste mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft um?		
Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Untersuchung im Kanton Freiburg	21	
Corinna Seith		
3. Einschätzung des Hilfsangebots durch betroffene Frauen in Freiburg		
Alexandra Clerc		
B. Massnahmen gegen häusliche Gewalt	39	
4. Die Notwendigkeit einer Statistik über Gewalt in Ehe und Partnerschaft		
Lucienne Gillioz und Gonzague Dutoit		
5. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in der Schweiz: Das Beispiel des Kantons Baselland	49	
Ariane Rufino		
6. Polizeiliche Bekämpfungsstrategien bei Gewalt in der Familie: Die Umsetzung des Domestic Abuse Intervention Project der Stadt Duluth (Minnesota) in Zürich	53	
Silvia Steiner		
C. Institutionen gegen häusliche Gewalt in Freiburg	59	
7. Die Rollen der verschiedenen Institutionen und Organisationen, die in Freiburg gegen die Gewalt an Frauen in Ehe und Partnerschaft intervenieren: Kurzbeiträge		
• Kantonspolizei Freiburg	Pierre Schuwey und Germain Collaud	69
• Solidarité Femmes/Frauenhaus Freiburg	Claudia Meyer	
• Kantonsspital Freiburg	Carmen Gutierrez	
• Oberamt	André Geinoz	
• Opferhilfe des Kantons Freiburg	Daniel Känel	
• Zivilgericht	François-Xavier Audergon	
8. Nützliche Adressen	74	

Einleitung

Regula Kuhn Hammer, Co-Leiterin des Büros für die Gleichstellung und für Familienfragen des Kantons Freiburg

Am 6. Oktober 2000 führte das Freiburger Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen die Fachtagung „Häusliche Gewalt im Kanton Freiburg“ durch. Ziel der Veranstaltung war es, den Berufsleuten aus Sozialbereich, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen einen Überblick zum aktuellen Forschungsstand und zur gegenwärtigen Diskussion um Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in der Schweiz zu verschaffen. Zudem sollte die Tagung Anstoss zu einer verstärkten Koordination und Zusammenarbeit rund um die Bemühungen gegen häusliche Gewalt im Kanton geben.

Das grosse Interesse sowohl am Thema wie auch an den ausgezeichneten Tagungsbeiträgen hat uns zur vorliegenden Publikation in den beiden Sprachen deutsch und französisch bewogen. Dies nicht zuletzt, weil ein fachlicher Austausch innerhalb der Schweiz und über die Sprachen hinweg ein besonderes Anliegen des zweisprachigen Büros für die Gleichstellung und für Familienfragen in Freiburg ist.

Gewalt gegen Frauen: ein altes Phänomen wird endlich problematisiert

Ab den 1970er Jahren leisteten die Frauenhäuser, zuerst in England, bald

aber weltweit, unersetzliche Pionierinnenarbeit gegen häusliche Gewalt an Frauen. Sie boten - oft unter schwierigen Bedingungen und Anfeindungen - den misshandelten Frauen und ihren Kinder einen Zufluchtsort und thematisierten als erste das Problem der häuslichen Gewalt. Sie stellten klar, dass individuelle Hilfe und Unterstützung in Notsituationen zwar notwendig, als Massnahme gegen Gewalt aber nicht ausreichend sind: Häusliche Gewalt sei keine Privatsache, sondern müsse als öffentliches Problem interpretiert und entsprechend angegangen werden.

Die Arbeit der Frauenhäuser in der Schweiz erhielt durch die Schaffung des Opferhilfegesetzes von 1992 breite gesellschaftliche Anerkennung. Die Verhütung und Beseitigung der Gewalt an Frauen ist inzwischen auch ein Anliegen der nationalen und internationalen Gleichstellungspolitik geworden: Solange ein Geschlecht das andere durch physische Gewalt und Übermacht dominiert und unterdrückt, sind Gleichstellung und ein partnerschaftliches Zusammenleben der Geschlechter nicht denkbar. Physische Gewalt gegen Frauen ist ein weltweites und kulturübergreifendes Problem: So formulierte die UNO-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 in ihrer Aktionsplattform u.a. die Forderung an die Staaten, gegen diese besondere Art von Gewalt vorzugehen, eine Forderung, die im Rahmen des Aktionsplans der Schweiz (1999) Niederschlag fand.

Konkreter Auslöser für das Engagement der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten gegen häusliche Gewalt war die repräsentative Studie von Gillioz et al. (1997): sie förderte zu Tage, dass jede fünfte in der Schweiz wohnhafte Frau einmal in ihrem

Leben Opfer von häuslicher Gewalt wird. Unter dem Eindruck der erschreckenden Resultate entschloss sich die schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten im gleichen Jahr zur Durchführung der nationalen Kampagne „Halt Gewalt“. Diese Kampagne brachte einiges ins Rollen. Nachdem sich in den letzten 25 Jahren vor allem Feministinnen und Frauenhäuser gegen häusliche Gewalt engagiert haben, werden nun zunehmend staatliche Institutionen in die Verantwortung eingebunden: In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Zürich sind im Anschluss an die Kampagne „Halt Gewalt“ sogenannte Interventionsprojekte entstanden, welche gezielt auf eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen dem Sozialbereich, der Polizei, der Justiz und dem Gesundheitswesen hinarbeiten.

Parlamentarische Initiativen ...

Die Anstrengungen nach effizienteren Handlungsmöglichkeiten werden gegenwärtig durch drei parlamentarische Vorstösse für Gesetzesänderungen auf Bundesebene unterstützt: Die Initiative *von Felten (1996)* will Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen im Strafgesetzbuch vom Antrags- zum Offizialdelikt machen. Die Initiative *Goll (1996)* strebt eine Verbesserung der Situation von gewaltbetroffenen ausländischen Ehefrauen an, deren Aufenthaltsbewilligung heute noch vom „Verbleib beim Ehemann“ abhängt und denen bei einer Trennung die Ausweisung aus der Schweiz droht. Mit der Initiative *Vermot (2000)* wird auf die Schaffung einer Gewaltschutznorm im Persönlichkeitsrecht abgezielt, die es ermöglicht, zwecks Opferschutz den Täter der gemeinsamen Wohnung und des Quartiers zu verweisen. Der Kanton St.Gallen hat kürzlich als erster Kanton in seinem Polizeigesetz einen Gewaltschutzartikel verankert, gemäss dem „eine Person, die andere Personen ernsthaft gefähr-

det, aus deren Wohnung und unmittelbaren Umgebung“ weggewiesen werden kann (Art. 43).

... und neue Perspektiven in Forschung und Praxis

Was vor 20 Jahren noch als Utopie anmutete, wird heute langsam Realität: Häusliche Gewalt ist ein anerkanntes gesellschaftliches Problem, dem besondere Anstrengungen bezüglich Prävention und Intervention zukommen. Die Aufmerksamkeit hat sich vom Opfer auf den öffentlichen Umgang mit der Problematik, besonders auch auf den Umgang mit dem Täter verschoben. Die Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder erhält absolute Priorität. Analog zur Praxis, die mehr und mehr auf die Vernetzung der an der Intervention beteiligten Instanzen setzt, zeichnet sich in der wissenschaftlichen Sozialforschung zu häuslicher Gewalt ein Perspektivenwechsel ab: Institutionenzentrierte Aspekte sind auch hier in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses gerückt. Die zentrale Frage lautet pragmatisch: „Wie können all die Institutionen, die rund um die häusliche Gewalt intervenieren, so funktionieren, dass Frauen Hilfe und wirksamen Schutz erhalten und für Männer klar wird, dass häusliche Gewalt in unserer Gesellschaft nicht länger toleriert wird?“.

Die Freiburger Fachtagung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“

Die Frage nach effizienten Interventionsmöglichkeiten war denn auch die Leitidee der Fachtagung in Freiburg im Herbst 2000, deren überarbeitete Beiträge in der vorliegenden Publikation referiert werden: Lucienne Gillioz, Leiterin der nationalen Studie zu häuslicher Gewalt (1997), stellt in ihrem Beitrag das Problem der Gewalt an Frauen in einen historischen und soziologischen Zusammenhang, macht Angaben zum Ausmass der Problematik in der Schweiz und unterstreicht die Notwendigkeit

einer gesicherten Datenbasis als Grundlage zur Schaffung adäquater Massnahmen. Corinna Seith zeigte im Rahmen einer Nationalfondsstudie zum Thema „Institutioneller Umgang mit häuslicher Gewalt“ das Zusammenspiel der Institutionen in Bezug auf häusliche Gewalt exemplarisch am Kanton Freiburg auf. Sie präsentiert hier die wichtigsten Ergebnisse ihres Forschungsprojekts, welche in Übereinstimmung mit den Resultaten anderer, internationaler Studien stehen. Alexandra Clerc, ehemalige Frauenhaus-Mitarbeiterin, beschäftigte sich in ihrer Diplomarbeit an der Universität Neuenburg mit den Erfahrungen betroffener Frauen mit institutioneller Hilfe im Kanton Freiburg und leitete aus dieser Analyse konkrete Empfehlungen ab, die sie in ihrem Beitrag darstellt.

Wie werden die sichtbar gewordenen Defizite im institutionellen Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen anderswo angegangen? Das Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft (Beitrag von Ariane Ruffino) sowie die internen Massnahmen der Kriminalpolizei Zürich (Beitrag von Silvia Steiner) zeigen Perspektiven dazu auf.

Ein Podiumsgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Freiburger Institutionen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, schloss die Fachtagung ab. Ihre Perspektiven, Anliegen und Vorschläge liegen als Kurzbeiträge vor.

Fazit der Tagung

In der Folge einige wichtige Schlussfolgerungen, die sich m. E. aus der Freiburger Fachtagung ziehen lassen:

- Auch in Freiburg ist häusliche Gewalt nicht länger eine private Angelegenheit, sondern wird als öffentliches Problem betrachtet.
- Gewaltbetroffene Frauen erhalten in Freiburg bei den sozialen, polizeilichen, juristischen und

medizinischen Institutionen nicht immer die notwendige Information und Unterstützung.

- Berufsleute brauchen demnach berufsfeldspezifische Weiterbildung, die sie einerseits für die Problematik der häuslichen Gewalt und ihre Symptome sensibilisiert und ihnen andererseits Sachwissen und Verhaltenssicherheit im Umgang damit verschafft.
- Als hilfreich für effiziente Interventionen erweisen sich gemeinsame, innerhalb der Institutionen und unter den Institutionen abgesprochene und abgestimmte Strategien.
- Sog. Interventionsprojekte bilden einen idealen Rahmen zur Entwicklung von effektiven Interventionsstrategien. Die Leitung eines Interventionsprojekts erfordert eine qualifizierte Fachperson zur Koordination der Anstrengungen (Runder Tisch, institutionelle und gesetzliche Massnahmen, Weiterbildungen, Programme für gewalttätige Männer).
- Polizei und Justiz haben im Zuge der Interventionsprojekte (beispielsweise in Zürich und Basel) eine klare Haltung gegenüber häuslicher Gewalt entwickelt: Eheliche Gewalt wird als Delikt (z.B. Körperverletzung) anerkannt und behandelt. Die Devise heisst: „Ermitteln statt vermitteln“. Damit werden bestehende Handlungsspielräume von Polizei und Justiz zum Schutz der Opfer besser genutzt.
- Eine systematische Dokumentation und statistische Erfassung der Gewaltsituationen machen das Ausmass von Gewalt erst sichtbar und sind als Basis für ein Monito-

ring und für die Weiterentwicklung sinnvoller Interventionen notwendig.

- Schliesslich äusserten Vertreterinnen und Vertreter der rund um häusliche Gewalt engagierten Freiburger Institutionen ein grundsätzliches Bedürfnis und Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit.

Ausblick

Im Anschluss an die Tagung hat sich im Kanton Freiburg eine Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen des Frauenhauses, der Polizei, der Justiz, der Opferhilfe, der Psychiatrie, des Kantonsospitals, der Oberämter, des Jugendamts und des Büros für die Gleichstellung bereits mehrmals zu einem Runden Tisch getroffen. Im Vordergrund der gegenwärtigen Zusammenarbeit stehen die gegenseitige Information, die Analyse der jeweiligen Interventionsstrategien der Institutionen sowie das Orten von Unklarheiten, Lücken und Schwierigkeiten in der Praxis. Das Ziel der Fachtagung, die Zusammenarbeit und Koordination im Bereich häuslicher Gewalt in Freiburg zu fördern, hat sich somit bereits zu einem Teil eingelöst. Die Fachgruppe verfolgt vorerst die Erstellung einer Standortbestimmung und eines konkreten Massnahmenkatalogs zur Verbesserung der Interventionspraxis bei häuslicher Gewalt im Kanton Freiburg. Das mittelfristige Vorhaben eines Freiburger Interventionsprojekts scheint näher zu rücken.

Freiburg, im Januar 2002

Begrüssung durch Herrn Staatsrat Pascal Corminboeuf

Ich möchte mich ganz herzlich bei den Verantwortlichen des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann dafür bedanken, dass sie die Initiative ergriffen und diese Tagung organisiert haben. Ebenfalls möchte ich mich im Namen des Staatsrats bei allen Referentinnen und Referenten der anderen Kantone bedanken, die an dieser Tagung einen weiteren Schritt zur Lösung des Problems häuslicher Gewalt unternehmen und zur Verbesserung der Interventionen in konkreten Fällen beitragen. Der Erfahrungs- und Wissensaustausch ist mehr als nur nötig angesichts der Dramen, die sich in allen Gesellschaftsschichten abspielen.

Das heutige Thema ist sehr komplex, was anhand der verschiedenen Aspekte, die an der Tagung angeschnitten werden, gut aufgezeigt werden kann. Das Thema ist nicht mehr neu, und dennoch ist es nicht lange her, seit die Mauer des Schweigens, ja der Duldung teilweise durchbrochen worden ist. Man wagt nun endlich, darüber zu sprechen. Wir sind zwar noch nicht am Ende des Tunnels, aber ein wichtiger Schritt ist getan.

Was heute in den grossen Reden über die Veränderungen – die Veränderungen der Wirtschaft, der Arbeit, des Menschen – manchmal vergessen wird, ist, wie Sie und ich wissen, dass der Mensch sich nicht grundsätzlich verändert. Das Bedürfnis des Menschen nach Glück, seine Unzufriedenheit und seine Enttäuschungen, seine Urinstinkte ändern sich nicht und die Revolution der Privatsphäre findet nicht morgen statt.

Wir müssen den Menschen – und die sogenannte moderne Welt darf dies nicht

verheimlichen – weiterhin in seiner ganzen Vielschichtigkeit wahrnehmen: Der Mensch ist gleichzeitig sowohl ein total biologisches wie auch total kultur-geprägtes Wesen. Diese Zweiheit müssen wir stets in unsere Überlegungen einbeziehen.

Die körperlichen und biologischen Aspekte des Menschen – Sexualität, Geburt, Tod – sind gleichzeitig auch die von der Kultur am meisten beeinflussten Bereiche. Diese elementarsten Aktivitäten unseres Lebens sind an vielerlei Normen, Verbote, Werte, Symbole, Mythen und – nicht zu vergessen – Riten gebunden.

Jede Person ist für sich ein Kosmos, auch diejenige, deren Leben unscheinbar und in ganz normalen Bahnen verläuft. Sie besitzt eine innere Vielfalt, verschiedene mögliche Persönlichkeitsfacetten, mannigfaltige Rollen und eine Summe von Existenzen in der Realität wie im Imaginären, im Schlaf wie im Wachsein, im Gehorsam wie in der Widerhandlung, im Sichtbaren wie im Verborgenen sowie in den manchmal unergründlichen inneren Abgründen. Jede und jeder von uns hat – ohne es manchmal zu wissen – Träume und Fantasien, Anwendungen von Lust und Liebe, erlebt Schicksalsschläge, Momente von Hass und passiver oder aktiver Gleichgültigkeit, Zustände der Leidenschaft und geistiger Verwirrung sowie Augenblicke der Klarheit.

Ich lasse es bei diesen Feststellungen bleiben und bedauere dabei gleichzeitig, dass wir nicht nur im öffentlichen, sondern insbesondere auch im privaten Erziehungssystem fast nie auf diese Realität zu sprechen kommen.

Das Abenteuer der Menschwerdung erfolgte mit Mühe und Not, aber davon spricht man nicht. Alle tun so, als ob es normal wäre, dass wir nach der Liebe auf den ersten Blick die perfekte Übereinstimmung mit dem Partner oder der Partnerin finden, einer Person, die jedoch definitionsgemäss sehr oft einen ganz anderen Lebensweg, ganz andere Anlagen und andere Wertvorstellungen hat.

Ich sage gerne, dass wir für alles oder fast alles ausgebildet werden, nur nicht fürs Zusammenleben und für die Kindererziehung. Dabei verbringen wir genau damit die meiste Zeit eines normalen Lebens, innerhalb unserer eigenen vier Wänden.

Schon immer hat mich das Theaterstück „Asmodée“ von François Mauriac fasziniert, in dem ein Teufel die Dächer der Häuser heben und so einen Blick auf das Leben hinter den Mauern des Hauses gewähren kann. Dies ist genau das Thema des heutigen Tages.

Und ob es nun psychische oder physische Gewalt ist, wir wissen, dass jeden Tag Leiden erlebt wird. Pierre Desproges, der oft so schrecklich seriöse Satiriker über die menschliche Natur, hat die folgende, fürchterliche Feststellung gemacht: „Ein Wort kann töten oder demütigen, ohne dass man sich die Hände schmutzig macht. Eine der grössten Lebensfreude ist, die Mitmenschen zu demütigen.“

Sie wissen, dass die Demütigung viele Formen annehmen kann: sowohl Psychoterror als auch die Fahrt in die physische Hölle kommen häufig vor. Nur wenn wir diese Mechanismen bei Jugendlichen, ja sogar schon bei Kindern erforschen, können wir dazu beitragen, diesem Übel entgegenzutreten.

Viel zu oft wird gesagt: „Es betrifft ja nicht mich, sondern andere“.

Aber niemand von uns ist vor gemeinen Attacken geschützt. Diese wirken oft erst durch die Häufigkeit und die Wiederholung im Verlauf der Zeit zerstörerisch.

Ein einziger Wutanfall ist eine Sache, wiederholte Wutanfälle aber eine andere. Auch wenn die Boshaftigkeit eine gewisse Zeit unbemerkt bleibt, so kommt sie doch bei Personen zum Ausdruck, die oft unfähig sind, sich in Frage zu stellen, die nur bestehen können, indem sie jemanden schlecht machen und zerstören, um sich selber aufzuwerten.

Unter dem Vorwand der Toleranz hat unsere westliche Gesellschaft ihre eigenen Verbote Schritt für Schritt aufgegeben, und dies ist gefährlich, sehr gefährlich sogar. Denken wir nur an die Kinder, die verängstigte oder passive Zuschauer oder Opfer all dieser gewalttätigen Entgleisungen sind! Man tut gut daran, sich immer von Neuem mit diesen quälenden Fragen zu befassen.

Wenn die Menschen nicht von selber diese zerstörerischen Abläufe stoppen, muss die Gesellschaft mit gesetzlichen Massnahmen eingreifen. Wenn wir aber verhindern wollen, dass unsere menschlichen Beziehungen total durch Gesetze geregelt werden, ist es wichtig, an dieser Tagung heute Gedanken auszutauschen sowie zugunsten unserer Kinder und Jugendlichen präventive Massnahmen zu ergreifen.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich damit auseinandersetzen, und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Tagung.

A. Gewalt in Paarbeziehungen: der Forschungsstand

Gewalt in Ehe und Partnerschaft sichtbar machen

Lucienne Gilloz, Soziologin und Mitarbeiterin der Fachstelle zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau (Service de promotion de l'égalité entre homme et femme) des Kantons Genf

Der vorliegende Artikel ist in vier Teile gegliedert. Ich beginne mit einem kurzen historischen Überblick und zeige, dass die Gewalt in Ehe und Partnerschaft lange Zeit verdrängt wurde und erst seit kurzem als Problem unserer Gesellschaft anerkannt wird. Als zweites zeige ich die grossen Etappen des Sensibilisierungsprozesses bezüglich dieses Problems in der Schweiz auf. Anschliessend erörtere ich die Resultate der ersten repräsentativen Studie über die häusliche Gewalt in unserem Land, und schliesslich zeige ich die Anstrengungen, die während den letzten Jahren von den Gleichstellungsbüros unternommen worden sind, um das Problem der Gewalt zu thematisieren.

1. Licht ins Dunkel um das Phänomen der Gewalt gegen Frauen bringen

Die häusliche Gewalt – vor allem gegen Frauen – ist gemäss verschiedenen Dokumenten eine uralte Erscheinung. Während Jahrhunderten hatte sich unsere Gesellschaft damit abgefunden: Die Gewalt in der Familie wurde als inhärentes Schicksal einer Partnerschaft verdrängt und toleriert. Man ist soweit gegangen, dies auf legaler Ebene zu rechtfertigen: Im römischen Recht, im Kirchenrecht des Mittelalters und auch im angelsächsischen Recht im

19. Jahrhundert wurde dem Mann erlaubt, seine Frau mit einer Peitsche, die nicht dicker als sein Daumen war, zu züchtigen.

Man musste sich bis zum letzten Viertel des 20. Jahrhunderts gedulden, bis die häusliche Gewalt endlich „entdeckt“ wurde, oder genauer gesagt, als gesellschaftliches Problem thematisiert und als inakzeptabel für eine zivilisierte Gesellschaft angeprangert wurde.

Folgende Bedingungen mussten erfüllt werden, damit ein bis anhin verdrängter Missstand zu einem gesellschaftlichen Problem avancierte:

- Als Langzeitfaktoren müssen der Wandel der Zivilisation und die Pazifizierung der Sitten erwähnt werden, die von Norbert Elias¹ beschrieben wurden und die allmählich die Toleranzgrenze für Brutalität und Gewalt senkten.
- Der Individualismus, ein Merkmal der Moderne, stellt das Individuum und seine Rechte über die Interessen der Gruppe und hat eine neue Sensibilität gegenüber den Menschenrechten und der Verletzung der Integrität der Person entstehen lassen, die sich am Ende des 20. Jahrhunderts sehr verstärkt hat (Anzeigen der Gewalt gegenüber Kindern, älteren Personen, Frauen usw.).
- Die Errungenschaft der politischen Rechte, der allgemeine Bildungszugang und die Steuerung der Fortpflanzung erlaubten den Frauen, in der Öffentlichkeit ihren Einzug zu halten, Misshandlung anzuzeigen und ihre Interessen zu verteidigen.

- Schliesslich erwies sich die Entstehung einer Frauenbewegung in den 70er Jahren als besonders entscheidend. Diese erkannte und thematisierte das Verhältnis zwischen den Geschlechtern als soziales Machtverhältnis, hob die Benachteiligung der Frauen aufgrund ihres Geschlechts hervor und lancierte Aktionen mit dem Ziel, den Frauen die Rechte und Würde wiederzugeben, deren sie beraubt worden waren. Die Gewalt gegen Frauen gehörte zu den Themen der Bewegung und wird seither als soziopolitisches Problem wahrgenommen. Gerade weil es gemäss den Frauenrechtlerinnen Ungleichheit und Macht zwischen den Geschlechtern gibt, können sich die Männer erlauben, ihre Partnerin zu schlagen. Das Problem wird nicht mehr in die Privatsphäre abgeschoben, sondern wird nun als gesellschaftliches Problem thematisiert.

So gelangte das Problem der häuslichen Gewalt – getragen von der Frauenbewegung in den 70er Jahren an die Öffentlichkeit. Es wurde deswegen aber nicht gleich ernst genommen und die Behörden schenkten ihm wenig Aufmerksamkeit. Ein neuer Schritt wurde nun in den 90er Jahren gemacht: die internationalen Organisationen – die UNO, die Weltgesundheitsorganisation WHO, der Europarat, das europäische Parlament, usw. – zeigen ihr Interesse, veröffentlichen Berichte und beraten die Staaten bezüglich Massnahmen zur Gewaltreduktion.

2. Der Sensibilisierungsprozess des Problems in der Schweiz

Die ersten Strafanzeigen, die Frauen erstatteten, gehen in die 70er Jahre zurück und sind ein Verdienst der Frauenbewegung, die sich auf dem Gebiet der Opferhilfe engagieren, z.B. in Frauenhäusern und Nottelefonen für vergewaltigte Frauen. Während vielen Jahren und auch heute noch haben die offiziellen Institutionen Mühe, dieses Problem ernst zu nehmen. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, die freigegebenen Mittel zum Kampf gegen die Drogen oder AIDS mit denjenigen zu vergleichen, die zum Kampf gegen die Gewalt in Ehe und Partnerschaft zur Verfügung gestellt werden.

Ein anderes Zeichen des Desinteresses der Behörden: Die Statistiken über die Gewalt in Ehe und Partnerschaft sind in der Schweiz vollkommen unterentwickelt. Eine offizielle Statistik über die Fälle der häuslichen Gewalt und vor allem über die Gewaltverbrechen in Partnerschaften fehlt. Bis vor kurzem waren keine Zahlen über das Ausmass von Gewalt in Ehe und Partnerschaft in unserem Land vorhanden.

Vor den 80er Jahren existierten zu diesem Problem fast keine Studien und Forschungen, da dieses Thema von der akademischen Forschung vollkommen vernachlässigt wurde. Zitiert werden sollen hier die Pionierarbeiten der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen², die diesem Problem 1982 einen Bericht widmete, die Arbeit von A. Godenzi³ über die Gewalt im sozialen Nahraum und vor allem über der Gewalt in Partnerschaften sowie die Arbeit von C. Hanetseder⁴ über die Frauenhäuser. Kürzlich wurden zwei Befragungen im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 35 des Schweizerischen Nationalfonds durchgeführt: Einerseits von D. Gloor, H. Meier und M. Verwey⁵ über das Frauenhaus und die Situation der Frauen nach einem Aufent-

halt, und andererseits von J. De Puy, V. Ducret und mir selbst⁶ über Dominanz und Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften in der Schweiz. Des Weiteren sollte die im Rahmen des NFP 40 durchgeführte Studie „Halt – Gewalt“⁷ erwähnt werden, deren Ziel es war, in Basel ein Interventionsprojekt für den Umgang mit häuslicher Gewalt einzuführen, sowie die Studie von Corinna Seith und ihren Projektmitgliedern in Freiburg über die Reaktion der Institutionen, die bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft intervenieren.

3. Repräsentative Studie über die Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften in der Schweiz

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Studie über das Ausmass der Gewalt in Ehe und Partnerschaft vorgestellt, bei der zum ersten Mal in der Schweiz eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung befragt wurde.

Die Studie hatte unter anderem zum Ziel, Zahlen über das Ausmass der Gewalt in Partnerschaften in der Schweiz zu gewinnen, die sozialen und familialen Faktoren im Zusammenhang mit Gewalt zu zeigen und die Strategien der gewaltbetroffenen Frauen kennen zu lernen.

Die Studie umfasst zwei Teile:

- Eine quantitative Befragung einer repräsentativen Stichprobe mittels Telefoninterviews von 1500 Frauen im Alter von 20 und 60 Jahren, die ein Jahr vor der Befragung in einer Partnerschaft leben oder bis vor kurzem lebten.
- Eine qualitative Befragung von 30 gewaltbetroffenen Frauen.

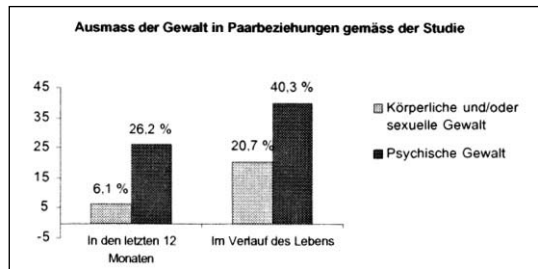
Drei verschiedene Arten von Gewalt werden unterschieden: die körperliche Gewalt, die sexuelle Gewalt und die psychische Gewalt.

- 1) Als körperliche Gewalt werden analog zu den Conflict tactic scales – einem in der Sozialforschung gebräuchlichen Messinstrument familialer Gewalt – folgende Handlungen definiert:
 - einen Gegenstand nachwerfen
 - stossen, packen, schütteln
 - ohrfeigen
 - einen Fusstritt, einen Faustschlag geben oder beißen
 - mit einem Gegenstand schlagen oder versuchen zu schlagen
 - verprügeln
 - würgen
 - mit dem Tode bedrohen
 - mit einem Messer oder einer Schusswaffe bedrohen
 - mit einem Messer zustossen oder mit einer Schusswaffe schießen.
- 2) Unter sexueller Gewalt werden sexuelle Handlungen eingestuft, die unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt einer Person aufgezwungen werden.
- 3) Folgende Punkte sind Formen von psychischer Gewalt:
 - beschimpfen oder beleidigen
 - einen Gegenstand werfen, zerschlagen, zerdrücken oder dagegen treten
 - drohen, jemanden zu schlagen oder jemanden einen Gegenstand anzuwerfen
 - einsperren oder daran hindern, aus dem Haus zu gehen
 - jemanden aussperren.

Es existieren noch andere Formen der psychischen Gewalt, wie Erniedrigung und Verunglimpfung. Da entsprechende Mittel zur eindeutigen Erfassung aller Handlungen fehlen, haben wir nur die konkretesten Indikatoren gewählt, die wenig Raum für die Interpretation der befragten Person lassen.

Die folgende Grafik zeigt, dass eine von vier Frauen im Verlauf ihres Lebens körperliche und/oder sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erlebt hat, und

dass zwei von fünf Frauen psychische Gewalt erfahren haben. 6% der befragten Frauen geben an, innerhalb der letzten 12 Monaten vor der Befragung körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben; 26% der Frauen wurden Opfer psychischer Gewalt.



Betrachten wir nun die Frauen, die sich im Verlauf des Jahres von ihrem Partner getrennt haben, dann ergibt das einen Anteil von 20 Prozent der Frauen, die während dieser Zeit Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt wurden. Dennoch schätzen wir, dass diese Zahlen nur einem ganz kleinen Teil der tatsächlichen Gewaltopfer in der Schweiz entsprechen und das aus folgenden Gründen:

- Gewalt war bei Beginn der Befragung noch ein weitgehend tabuisiertes Thema. Je weniger ein Phänomen in der Gesellschaft anerkannt wird, desto schwieriger ist es für die Betroffenen, darüber zu sprechen.
- Die Studie beschränkt sich auf die Befragung von Frauen, die zur Zeit in einer Partnerschaft leben (oder bis vor kurzem gelebt haben). Sie berücksichtigt deshalb nicht die Gesamtheit der geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen, unter denen der Anteil der gewaltbetroffenen Frauen überdurchschnittlich hoch ist.

- Eine gewisse Anzahl Frauen haben die Teilnahme an der Befragung verweigert; es ist sehr wahrscheinlich, dass die Gewaltopfer bei den letzteren übervertreten sind.

Andere Daten unserer Studie bekräftigen das Ausmass der Gewalt in Partnerschaften in der Schweiz. Mindestens eine von 5 Frauen (21,7 %) kennt mindestens eine Bekannte, die zur Zeit von ihrem Partner geschlagen wird. Mindestens jede zweite Frau (53 %) kennt mindestens eine Frau, die im Verlauf ihres Lebens von ihrem Partner geschlagen wurde.

Die erste Schlussfolgerung ergibt sich aus diesen Zahlen: Die häusliche Gewalt kommt häufig vor in Schweizer Familien und trifft meistens die Frauen.

Ist Gewalt in allen Gesellschaftsschichten anzutreffen, oder beschränkt sie sich nur auf gewisse soziale Randgruppen? Unter Berücksichtigung anderer Studien im Ausland stellt unsere Studie die Theorie in Frage, wonach die Gewalt vor allem bei Randgruppen oder bei Benachteiligten vorkommt. Wir haben beobachtet, dass Gewalt nicht nur in gewissen Gesellschaftsschichten, sondern in allen demografischen und sozialen Schichten verbreitet ist. Wenn man bedenkt, dass der Ursprung der häuslichen Gewalt nicht in den Merkmalen gewisser Gruppen, sondern in unserer sozialen Organisation zu suchen ist, die auf der männlichen Vorherrschaft und der Ungleichheit der Geschlechter beruht, so ist die Verbreitung der Gewalt in Ehe und Partnerschaft quer durch die Gesellschaftsschichten nicht erstaunlich. A. Godenzi und C. Yodanis⁸ von der Universität Freiburg versuchten anhand von diesen Daten und von anderen Quellen die ökonomischen Kosten, die Gewalt gegen Frauen für die Schweizer Gesellschaft verursacht, zu beziffern. Sie kamen dabei auf mehr als 409 Millionen

Franken pro Jahr, wobei die Gewalt in Ehe und Partnerschaft einen grossen Teil dieser Kosten ausmacht. Sie ist nicht nur eine soziale Plage, sondern auch eine grosse wirtschaftliche Last für die Gesellschaft.

4. Anstrengung der Gleichstellungsbüros für die Information der Öffentlichkeit über die Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Die Arbeit der Gleichstellungsbüros verfolgt in erster Linie die folgenden zwei grossen Ziele:

- Die Sichtbarmachung der Gewalt gegen Frauen mit Hilfe von Informations- und Sensibilisierungskampagnen.
- Die Verbesserung der Massnahmen der Institutionen (Polizei, Justiz, Gesundheits- und Sozialbereich), die sich zur Zeit nur wenig nach den Bedürfnissen der Opfer richten.

Um die Ergebnisse der nationalen Studie über die Gewalt in Partnerschaften bekannt zu machen und das Ausmass dieses Phänomens hervorzuheben, haben die Gleichstellungsbüros in der Schweiz 1997 mit der nationalen Kampagne „Halt – Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft“ die Öffentlichkeit informiert und sensibilisiert. Diese Kampagne wurde im Beisein von Bundesrätin Ruth Dreifuss mit einer Medienkonferenz lanciert und agierte auf verschiedenen Ebenen:

- Verteilung von Informationsmaterial
- Errichtung einer Telefonlinie in den drei Amtssprachen, wo mehr als 1000 Mal in 2 Monaten angerufen wurde
- Plakate auf den Strassen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln
- Werbung im Fernsehen und in Form von Dias in den Kinos

- Organisation von Konferenzen, Diskussionen, Filmtagen zu diesem Thema, usw.

Was die Verbesserung der Interventionen von Institutionen angeht, muss darauf hingewiesen werden, dass die Gleichstellungsbüros in einigen Kantonen einen runden Tisch organisieren oder helfen, ihn zu organisieren, an dem sich die Institutionen zusammenfinden, die mit der Gewalt in Ehe und Partnerschaft konfrontiert sind, wie Polizei, Justiz, Opferhilfestellen, Hilfsprogramme für gewalttätige Männer, usw. Ziele dieser runden Tische sind es, die Interventionen und Massnahmen der Institutionen zu verbessern und den Bedürfnissen der Opfer anzupassen, die Institutionen zur Zusammenarbeit zu ermutigen und gemeinsame Strategien sicherzustellen.

Um die Dienstleistungen der Institutionen zu verbessern, wurden Weiterbildungskurse eingeführt. In diesem Kontext fand im Dezember 2000 in Genf eine Tagung zum Thema „Violences à l'égard des femmes: Le rôle des professionnel·le·s de la santé“ statt. Diese Tagung diente als Weiterbildung für alle Personen im Gesundheitssektor, die als erste Gewalt aufdecken und den Gewaltopfern Hilfe anbieten müssen. Die Tagung hatte zum Ziel, die Personen im Gesundheitssektor für die Problematik zu sensibilisieren und über mögliche Interventionsstrategien zu informieren, um so die Qualität ihrer Interventionen zu verbessern.

* * *

Nach diesem kurzen Überblick über die Etappen, die das Phänomen der Gewalt gegen Frauen an die Öffentlichkeit gebracht haben, muss festgestellt werden, dass im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts ein entscheidender Schritt gemacht wurde. Die Gewalt gegen Frauen, und insbesondere die Gewalt in

Ehe und Partnerschaft, wurde beim Namen genannt, sichtbar gemacht und als gesellschaftliches Problem identifiziert. Man spricht nun davon in den Zeitungen, in Forschungsberichten und in einigen Ausbildungen. Wir haben jedoch das Ziel noch nicht erreicht. Diese Problematik bekundet Mühe, ernst genommen zu werden, und die Interventionen der Institutionen wurden bislang noch zuwenig den Bedürfnissen der Opfer angepasst. Jeder und jede muss nun die angefangene Arbeit in seinem Bereich fortsetzen, damit kein einziges Opfer sich seinem Schicksal überlassen fühlen muss, damit ein gewalttätiger Mann sich nie mehr frei fühlt, den Körper seiner Partnerin zu verspotten und damit wir schliesslich in die Richtung einer egalitären Gesellschaft ohne Gewalt gehen können.

¹ Elias N., La civilisation des mœurs, Calmann-Lévy, 1973

² Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, Gewalt gegen Frauen in der Schweiz, 1982

³ Godenzi A., Gewalt im sozialen Nahraum. Basel und Frankfurt am Main, Helbing & Lichtenhahn, 1993

Godenzi A. & Helminger A., Le viol dans le mariage, enquête en 1987, Zürich, Sozialforschungsstelle

⁴ Hanetseder C., *Frauenhaus: Sprungbrett zur Freiheit?* Bern, Paul Haupt, 1992

⁵ Gloor D., Meier H. & Verwey M., Frauenalltag und Soziale Sicherheit, Zürich, Verlag Rüegger, 1995

⁶ Gillioz L., De Puy J., Ducret V., Domination et violence envers la femme dans le couple, Editions Payot Lausanne, 1997

⁷ Gloor D. et al. Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Haupt Verlag, Bern, 2000

⁸ Godenzi A. & Yodanis C., Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Universität Freiburg, 1998

Wie gehen Polizei und Sozialdienste mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft um?

Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Untersuchung im Kanton Freiburg¹

Corinna Seith, Dipl. Päd., Universität Bern, Institut für Soziologie

Wie die Erfahrungen von Duluth zeigen, kann dies gelingen, wenn Institutionen vernetzt arbeiten und ihr Handeln sich auf eine einheitliche Philosophie abstützt, die die Sicherheit der Opfer in den Mittelpunkt stellt.²

1. Von der Inspiration durch DAIP zum Forschungsprojekt in Freiburg

Im Verlauf der 90er Jahre ist die Diskussion über die Rolle von Institutionen bei Gewalt in der Partnerschaft in Bewegung gekommen. Besonders die amerikanische Kleinstadt Duluth hat als „die sicherste Stadt für Frauen“ von sich reden gemacht. Dort begann man vor fast 20 Jahren nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Sicherheit von Frauen, die von ihren Ehemännern und Expartnern bedroht und geschlagen werden, zu verbessern. Entwickelt wurde ein Modell, das inzwischen internationale Anerkennung gefunden hat und als „state of the art“ bezeichnet wird. Was ist das Besondere am Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) in Duluth? DAIP, Duluth hat modellhaft vorgemacht, wie Institutionen konzentriert und konsequent gegen Geschlechtergewalt im Privaten vorgehen können. Das Domestic Abuse Intervention Project basiert auf folgenden Prinzipien:

- Bei allen Entscheidungen muss die Sicherheit der Frauen oberste Priorität erhalten.
- Die gewalttätigen Männer werden konsequent zur Verantwortung gezogen.

Dieses Interventionsprojekt inspirierte mich 1995 zur Eingabe eines Forschungsprojekts beim Schweizerischen Nationalfonds. Da in der Schweiz weder Forschungen über den Umgang staatlicher Institutionen mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft noch Erfahrungen mit Interventionsprojekten vorlagen, sollte die geplante Untersuchung die wissenschaftlichen Grundlagen schaffen. Der Schweizerische Nationalfonds zeigte grosses Interesse an der Projektidee und wünschte darüber hinaus die Durchführung eines Interventionsprojekts, verlangte aber eine Kofinanzierung durch den Kanton. Der Staatsrat lehnte 1996 das Gesuch um Kofinanzierung ab, sicherte aber die ideelle Unterstützung bei der Durchführung einer Untersuchung des Status quo zu, die sich insbesondere bei der Datenerhebung als sehr hilfreich erwies, weil das Projekt auf der Analyse sog. sensibler Daten beruht (Polizeiberichte, Strafklagen und Akten des Sozialdienstes), zu denen man normalerweise nur schwer Zugang erhält.

2. Die Untersuchung: Vorgehen und Datenlage

Die Untersuchung befasst sich mit der Frage, welche Rolle staatliche und nicht staatliche Institutionen bei der Verhinderung und Perpetuierung von Gewalt in

Ehe und Partnerschaft spielen.³ Erfasst wurde das Ausmass, in welchem die Polizei, der Sozialdienst und das Frauenhaus im Kanton Freiburg mit welcher Art von Gewalt in Ehe und Partnerschaft konfrontiert sind, wie die Institutionen mit den Fällen umgehen und inwieweit die Praxis der Institutionen dazu geeignet ist, die Frauen zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Es wurde auch der Frage nachgegangen, welche Vorstellungen über Gewalt in Ehe und Partnerschaft und welche Präventions- und Interventionskonzepte der Praxis der Institutionen zugrunde liegen. Den Kern der Untersuchung bildet die Analyse der Akten der Institutionen. Dank der zuvorkommenden Hilfe der drei Referenzinstitutionen konnte umfassendes Datenmaterial verwendet werden.⁴ Für das Untersuchungsjahr 1996 standen uns sämtliche Polizeiberichte inklusive Strafklagen (Vollerhebung), die Akten des Sozialdienstes (Stichprobe) und des Frauenhauses (Vollerhebung) zur Verfügung. Zahlreiche ExpertInneninterviews und Tiefeninterviews mit Professionellen in verschiedenen Funktionen sowie eine kleine Anzahl Interviews mit gewaltbetroffenen Frauen wurden zur Ergänzung der Aktenanalyse geführt. Die InterviewpartnerInnen wurden nach dem Prinzip der theoretischen Kontrastierung (Grounded Theory, Strauss 1990) ausgewählt. Die erfassten Fälle - 90% der Akten sind in französischer Sprache - verteilen sich nach Institution wie folgt: 126 Polizei, 140 Frauenhaus und 34 Sozialdienst. Diese Zahlen sagen nichts über das tatsächliche Vorkommen von Gewaltfällen aus, sondern nur darüber, wie viele Fälle aktenkundig wurden. Forschungsergebnisse zeigen, dass sich nur wenige gewaltbetroffene Frauen überhaupt an Fachstellen und Institutionen wenden.⁵ Die Gewaltfälle, die den Institutionen bekannt werden, repräsentieren folglich nur einen kleinen Teil der tatsächlich gewaltbetroffenen Frauen.

In der Darstellung ausgewählter Ergebnisse werde ich mich vor allem auf die Polizei und den Sozialdienst konzentrieren, weil zu beiden Institutionen - im Gegensatz zum Frauenhaus - nur wenige Untersuchungen vorliegen.⁶ Das Frauenhaus ist zudem in der Arena der Institutionen die spezialisierteste Institution, deren fachliche Kompetenz auch durch diese Forschung klar bestätigt werden kann. Doch zuerst ein kurzer Schwenk auf die Forschungsliteratur.

3. Institutionen und Gewalt in Ehe und Partnerschaft – ein schwieriges Verhältnis

Die Forschungslandschaft über den Umgang staatlicher Institutionen mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft hat sich sehr unterschiedlich entwickelt. Liegen aus dem englischsprachigen Raum inzwischen zahlreiche Untersuchungen über die Rolle der Polizei und der Justiz bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft vor, so steckt die Forschung im deutschsprachigen Raum noch in den Kinderschuhen. Als rudimentär sind die Wissensbestände über den Umgang von Sozialdiensten mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft in beiden Sprachräumen zu bezeichnen.

Verschiedene Forschungen zeigen, dass von Frauen die Dienstleistungen staatlicher Institutionen häufig als nicht sehr hilfreich angesehen werden. Ausblendung, Schuldzuweisung an die Frauen und Verantwortlichmachung der Frauen für die Gewalt, Zurückweisung, Psychologisierung der Problematik, Untätigkeit gegenüber den gewalttätigen Männern, mangelnde Regelung und Widersprüchlichkeit des Vorgehens sowie ungenügende Zusammenarbeit der Institutionen und mangelnde Abstimmung der Strategien sind die hauptsächlich genannten Kritikpunkte.⁷ Selbstverständlich gibt es auch Beispiele kompetenter und unterstützender Praxis, ja sogar überdurchschnittliches Engagement von Professionellen, die

Praxis scheint aber durch Inkonsistenz und starke Personenabhängigkeit geprägt zu sein, so dass bis heute der Vergleich mit einem „Russischen Roulette“ (Bowker 1983) oder mit einem Lotteriespiel gezogen wird. Zahlreiche Evaluationen zeigen, dass durch rechtliche, institutionelle und organisatorische Veränderungen die Sicherheit misshandelter Frauen erheblich erhöht und durch Tätermassnahmen weitere Gewalt eingedämmt und die Reviktimisierungsquote gesenkt werden kann.⁸ Hatte die feministische Gewaltdiskussion seit den 70er Jahren den Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und den gesellschaftlichen und institutionellen Verhältnissen thematisiert, so kann die These, dass Institutionen massgeblich den Verlauf einer Gewaltsituation beeinflussen, heute mit empirischer Forschung belegt werden. Nicht die Frauen, die angeblich das Schweigen nicht brechen oder sich nicht trennen wollen, sind für den Status quo verantwortlich, sondern Institutionen, die eine Konfrontation mit Gewalt in der Partnerschaft vermeiden, die Gewalt ausblenden, umdeuten und diese nicht konzertiert und konsequent konfrontieren. Staatliche Organisationen, die ihre Praxis nicht auf die spezifischen Erfordernisse ausrichten, tragen so Mitverantwortung an der Reprivatisierung der Gewalt und an weiterer Viktimisierung der Frauen und Kinder. Schauen wir, inwieweit diese These auch für den Umgang der untersuchten Institutionen im Kanton Freiburg zutrifft.

4. Die Polizei, der geheime Sozialdienst

Die Polizei spielt bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft eine sehr wichtige Rolle. Sie ist im Unterschied zum Frauenhaus allgemein bekannt, regional organisiert und kommt vor Ort. Mit ihrem 24-Stunden-Dienst ist sie - wie das Frauenhaus - immer kontaktierbar. Die Gendarmerie (Einsatzpolizei) wird vor allem in akuten

Krisensituationen gerufen und hat mit einem breiten Spektrum an Aufgaben und Delikten zu tun.

Es gibt keine Dienstbefehle und Dienstansweisungen, die das Vorgehen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft definieren und auch kein speziell ausgebildetes Personal. Anders verhält es sich bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder. Einer der Dienstbefehle definiert die Grundsätze für das Vorgehen und sieht u.a. den Einsatz von Kriminalbeamtinnen zur Befragung der Opfer vor. Im Unterschied zur Kriminalpolizei war die Einsatzpolizei bis 1998 rein männlich besetzt.

4.1 Wer sucht, die findet – Teil 1

Wie die meisten Kantone der Schweiz veröffentlicht auch die Freiburger Polizei keine Kriminalitätsstatistik. Es gibt interne Zahlen über Polizeieinsätze bei „Streitigkeiten zwischen Eheleuten und Partnern“, diese Daten werden aber nicht weiter nach Geschlecht, Beziehung zwischen Opfer und Täter, Ort des Geschehens, Art der Interventionen etc. aufgeschlüsselt.

Die bei Durchsicht aller Polizeiberichte und Strafklagen des Jahres 1996 identifizierten 126 Fälle von Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft - 80 Polizeieinsatzfälle und 77 Strafklagefälle - wurden nach einem differenzierten Frageraster erfasst. In 64% aller Fällen kam es zu mindestens einer Polizeiintervention, in 61% zu mindestens einem Strafantrag. In einem Viertel aller Fälle fanden wir Material zu Polizeieinsätzen kombiniert mit Strafklagen, in einem Fünftel der Fälle rückte die Polizei mehrmals aus und wurden mehrere Strafklagen eingereicht. Auch bei diesen Zahlen handelt es sich um Unterschätzungen, lautet doch eine allgemeine Regel der Rechtssoziologie, dass die Mobilisierung von rechtlichen Instanzen persönliche Beziehungen gefährdet und erst als letztes Mittel zu gebrauchen ist.⁹ Dass Frauen die Polizei nicht wegen

einer Bagatelle einschalten und die Dunkelziffer sehr hoch ist, kommt auch in der Aussage eines Polizisten zum Ausdruck:

„Ich habe schon das Gefühl, dass da noch viele Fälle sind, von denen niemand Kenntnis hat, die mit dem gleichen Problem zu kämpfen haben. Und wie ich schon sagte, bis sie uns anrufen muss es ganz prekär sein, sonst regeln sie es anders, ich meine das ist ja ganz klar.“

4.2 Die Gewalt und die Gewaltbetroffenen

Von wem und weshalb wird nun aber die Polizei trotz dieser Barrieren eingeschaltet? In 56% der Einsatzfälle wurde die Polizei von der Frau gerufen. In immerhin 30% der Fälle wurde die Polizei von Dritten (z.B. Nachbarn oder Verwandte) eingeschaltet, oft allerdings erst, nachdem die Frau aus der Wohnung geflüchtet ist. In knapp 70% der Fälle wurde die Polizei gerufen wegen akuter Bedrohung, weil die Frauen Angst vor erneuter Gewalt hatten oder der Mann unmittelbar gewalttätig war.

50% der betroffenen Frauen sind verheiratet, ein Viertel ist ledig und ein weiteres Viertel lebt in einer Trennungssituation. Mit dieser Zusammensetzung ist die Klientel der Polizei im Vergleich zur Klientel des Sozialdienstes und des Frauenhaus am heterogensten. An das Frauenhaus wenden sich vor allem verheiratete Frauen mit Kindern, an den Sozialdienst zur Hälfte die originär armen und zur anderen Hälfte die durch Trennung verarmten Frauen.

4.2.1 Trennungsgewalt – Gefahr nicht erkannt, Gefahr nicht gebannt

Als vielfach unterschätztes Problem, das fatale Folgen haben kann, werde ich Trennungsgewalt herausgreifen (auch Post-Separation-Violence oder Stalking genannt). Bei der Polizei liegt der Anteil bei 25%, beim Sozialdienst bei 35%.

Trennungsgewalt kann mit scheinbar harmlosen Belästigungen beginnen, die sich in der Regel steigern. Die verlassenen Männer greifen zu Taktiken wie z.B. Telefonterror, lauern der Frau auf, machen Szenen in der Öffentlichkeit, verleumden die Frau im Bekanntenkreis, beim Arbeitgeber oder bei den Behörden. Bei Trennungsgewalt ist es für Frauen viel schwieriger, der Polizei den Nachweis der Gefährlichkeit zu erbringen, da die Expartner eher indirekte Strategien anwenden und bei Ankunft der Polizei häufig nicht mehr an Ort und Stelle sind. Dies ist, wie auch andere Forschungen zeigen, eine der besten Strategien, der Strafverfolgung zu entgehen. Ausserdem interveniert die Polizei normalerweise nicht präventiv aufgrund von Drohungen, sondern nur, wenn etwas Handfestes passiert ist. Fehleinschätzungen durch die Polizei können aber für die Frauen fatale Folgen haben. Trennungsgewalt - so warnen auch Buzawa & Buzawa (1996) – nimmt ohne institutionelle Massnahmen immer schwerere Formen an und kann über Morddrohungen bis hin zu Mord führen. Mit dieser Realität wurden auch die Freiburger Behörden konfrontiert. Ein Fall von Trennungsgewalt endete vor einigen Jahren mit der Tötung der Frau durch den Exfreund, obwohl bereits zahlreiche Institutionen eingeschaltet waren. Die Arena der Institutionen hat hier ganz klar nicht funktioniert.

4.3 Die Praxis der Polizei

4.3.1 „Man muss schon ein bisschen Psychologe sein“

Was tut die Polizei, wenn sie bei Gewalt in der Partnerschaft gerufen wird? Es wäre falsch zu behaupten, die Polizei würde nichts tun. Tatsächlich wendet sie verschiedenste Strategien an, wobei das Gewicht eher auf schlichtendem Vorgehen liegt, anstatt auf Ermittlung, Normverdeutlichung und Sanktionierung.

Wie ist nun zu erklären, dass nicht die Beseitigung des Störers zur Verhinderung weiterer Gewalt konsequent Anwendung findet, sondern manche Polizisten viel Energie zum Schlichten und Vermitteln zwischen beiden Parteien aufwenden? Dieser Befund kann durch rechtliche, strukturelle und kulturelle Faktoren erklärt werden:

Schaut man, wie der Auftrag der Polizei definiert ist, so ist von der „Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung“, von „Gefahrenabwehr“ und von „Schutz von Leib und Leben“ die Rede. Welches Ziel bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft prioritär zu verfolgen ist, wird in den 93 Dienstbefehlen und 51 Dienstvorschriften nicht definiert. Ohne spezifische Vorgaben, ohne Spezialwissen über Gewalt in der Partnerschaft und ohne Einheiten mit spezieller Ausbildung bewegt sich die Polizei in einem wenig definierten Rahmen. Der grosse Interpretationsspielraum führt dazu, dass PolizistInnen diese Fälle nicht in erster Linie als „Verstösse“, „Vergehen“ oder „Verbrechen“ - um die Terminologie der Dienstbefehle zu verwenden - behandeln, sondern als soziales Problem. Sie sehen sich auch als PolizistIn für die Lösung sog. sozialer Probleme einzusetzen und damit die Rolle eines „secret social service“ zu übernehmen, hat bei der Polizei im Fall von Gewalt in Ehe und Partnerschaft hohe Legitimität. Dies lässt sich - gerade auf dem Land - mit einer starken Familienorientierung und mit einer grossen Bereitschaft, sich für die Erhaltung des Kerns der Gesellschaft einzusetzen, erklären. Die modernisierte Erklärungsvariante trägt Zeichen einer Versozialwissenschaftlichung des Denkens und deutet diese Fälle als Beziehungsprobleme, denen Kommunikationsstörungen aufgrund zunehmender gesellschaftlicher Individualisierung zugrunde liegen, wie die Aussage eines Polizisten illustriert: *„Das Problem ist, dass die Leute heutzutage einander nicht mehr zuhören, nicht*

mehr miteinander reden und nichts mehr in Beziehungen investieren wollen.“ Im eher strukturschwachen Kanton wird Frauenmisshandlung immer auch mit Arbeitslosigkeit („la crise“) und Alkoholproblemen in Verbindung gebracht. Je nach Situation wechseln die Erklärungsansätze. Die Betrachtung von Gewalt in Ehe und Partnerschaft als Ausdruck asymmetrischer Machtverhältnisse im Geschlechterverhältnis hat sich in der Polizei noch wenig durchgesetzt, was nicht heisst, dass diese Perspektive nicht auch präsent wäre.

Es ist also sowohl auf mentaler als auch auf praktischer Ebene eine Verschiebung des eigentlichen Strafrechtsproblems zu einem sozialen Problem festzustellen. Da Gewalt in der Partnerschaft auch in der Logik des Strafrechts von geringem öffentlichem Interesse ist, steht die Polizei mit ihrer Deutung und ihrem Vorgehen im Einklang mit der Praxis der Rechtsauslegung. Dies zeigt sich auch bei der Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten:

- Die Polizei informierte nur ein Viertel der Frauen über den Rechtsweg.
- Sie verwies ein Fünftel der Frauen an juristische Instanzen oder AnwältInnen.
- Nur in 3 Fällen findet sich in den Polizeiberichten der Vermerk, dass die Polizei die Frauen über das OHG informierte. Diese Zahl weist auf Implementationsdefizite hin und zeigt, dass das Frauenhaus als OHG-Stelle für Frauen im Jahr 1996 noch wenig im Bewusstsein der Polizei verankert war.

Da die Gewalt, die die Frauen erleben, meist unter die Kategorie der Antragsdelikte fallen, kommt den Strafklagen zur Sanktionierung der Täter grosse Bedeutung zu. Das Verhalten der Polizei scheint in diesem Bereich sehr unterschiedlich zu sein. So gibt es Fälle, in denen die Polizei Frauen explizit zur

Einreichung einer Strafklage ermunterte. Andererseits sind Beispiele bekannt, bei denen PolizistInnen als Gatekeeper auftraten und die Strafklagen von Frauen abzuwiegeln versuchten, indem sie z.B. die Frauen auf einen späteren Zeitpunkt vertrösteten oder die Chancen auf ein Verfahren – quasi in vorseilendem Gehorsam - von vorneherein als aussichtslos bezeichneten.

Neben Zuhören, Reden und Schlichten, Informieren über den Rechtsweg und die Frauen an juristische Instanzen weiterverweisen, müssen in der Krisensituation auch Sicherheitsfragen geklärt werden.

Die Polizei

- riet 9% der Frauen, die Wohnung zu verlassen und
- in 14% der Fälle organisierte sie der Frau eine sichere Unterbringung.
- Nur selten verwies die Polizei gewaltbetroffene Frauen an das Frauenhaus. Der Anteil von 6% kontrastiert mit dem Eindruck, den die Polizisten im Interview erweckten, wonach sie die Frauen routinemässig an das Frauenhaus verweisen würden.
- In 9% der Fälle kam sie dem Wunsch der geflüchteten Frauen um Begleitschutz nach (z.B. um Kleider, Ausweis u.ä. oder um die Kinder zu holen).
- Krisenintervention leistete die Polizei darüber hinaus, wenn sie die Frauen ins Spital oder zu einem Arzt brachte (13%).

Mit einem Gesetz, das der Polizei die Kompetenz gäbe, den Verursacher aus der Wohnung zu weisen und ein Rückkehrverbot zu verhängen, wären viele der Situationen einfacher zu lösen, weil die Frauen und Kinder in der vertrauten Umgebung bleiben könnten. Ausser in jenen Fällen, in denen die Frau die alleinige rechtliche Mieterin ist, gibt es bisher keine klare gesetzliche Grundlage, auf die sich die Polizei stützen könnte.

4.3.2 Was tun mit den Tätern?

Der Gegensatz zu Reden und Schlichten ist striktes, normverdeutlichendes und sanktionierendes Vorgehen. Auch diese Praxis ist in den Polizeiberichten anzutreffen. Bei der quantitativen Auswertung der 80 Polizeieinsatzfälle zeigt sich folgendes Bild:

- In 11% der Fälle forderte die Polizei den Mann auf, die Wohnung zu verlassen.
- In 9% verwarnte die Polizei den Mann oder wies ihn zurecht.
- Andere Instanzen schaltete sie in einem Drittel der Fälle ein.
- In 11% der Fälle beschlagnahmte sie Waffen.
- In 10% der Fälle machte sie einen Alkoholtest und in 6% eine Hausdurchsuchung.
- In 28% der Fälle nahm sie den Mann auf den Posten mit oder wies ihn in die Psychiatrie ein.

Die genaueren Fallanalysen zeigen, dass in Fällen von Normverdeutlichung und Sanktionierung meist mehrere Polizeieinsätze vorausgegangen waren und mehrere Strafklagen der Frauen vorlagen. In einem Fall hatte die Polizei schon dreimal interveniert, zudem hatte die Frau sieben Strafklagen eingereicht, bis der Mann endlich festgenommen wurde. Polizei und Justiz scheinen also besonders hohe Anforderungen an den Nachweis der Gefährlichkeit der Situation und an den Nachweis der Dringlichkeit der Intervention zu stellen. Die Interviews bestätigen, dass PolizistInnen, die strikt gegen den Störer vorgehen, als stur und rigide angesehen werden. Diese Einschätzung steht in klarem Kontrast zur Gefährlichkeit von Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft: Sowohl meine Forschung als auch Studien aus dem englischsprachigen Raum machen deutlich, dass Frauen wiederholt zum Opfer werden (Hanmer et al. 1999, Kelly 1999).

4.3.3. Psychiatrisierung der Täter – der Versuch einer Lösung, die keine ist

Interessant ist das Ergebnis, dass allein ein Drittel der Männer, die die Polizei 1996 auf den Polizeiposten mitnahm, auf der Basis eines Fürsorgerischen Freiheitsentzugs in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Ein Ergebnis, das insofern erstaunt, als die einschlägige Forschung über Männer, die ihre (Ex-)Partnerinnen schlagen und bedrohen zeigt, dass diese in der Regel alles andere als psychisch krank sind. Ganz im Gegenteil: sie weisen meist ein klares instrumentelles Verhältnis zur Gewalt auf, d.h. sie können sehr wohl steuern, ob sie ihren Chef oder ihre Frau schlagen.¹⁰ Bleibt die Frage, warum Polizei und Justiz auf die Institution Psychiatrie zurückgreifen und was die Psychiatrie mit diesen Männern macht? Bisher hat sich die Psychiatrie keineswegs durch die Vorlage spezifischer Konzepte zur Arbeit mit schlagenden Ehemännern und Expartnern hervorgetan. Es scheint, als komme es in einem Justizsystem, das bei der Strafverfolgung gewalttätiger Ehemänner und Expartner eine sehr schwache Rolle spielt, zu einer Zweckentfremdung der Psychiatrie. Verwahrung mag kurzfristige Entspannung der Situation bringen, tatsächlich findet aber auch hier eine Problemverschiebung statt. Das eigentliche Geschlechtergewaltproblem wird in diesem Prozess zu einem medizinischen umdefiniert und pathologisiert, wodurch die gesellschaftliche, institutionelle und individuelle Tendenz, Gewalt als Geschlechterproblem zu ignorieren, einmal mehr zementiert wird. Eine ernstzunehmende Alternative zur Psychiatrisierung stellen spezifische Täterprogramme dar, von denen der einschlägigen Begleitforschung zufolge jene, die kognitive Verhaltensänderung mit der feministischen Analyse von Gewalt in Ehe und Partnerschaft als komplexes Muster von Macht- und

Kontrollstrategien verbinden, am meisten Erfolg versprechen und auch am weitesten verbreitet sind.¹¹

4.4 Fazit

Die Untersuchung der Freiburger Polizei zeigt, dass diese nicht nur schlichtet, sondern Verschiedenes tut, im Kontext der bestehenden rechtlichen und institutionellen Bedingungen sich aber eine Interventionsphilosophie durchsetzt, die das Schlichtungsprinzip bevorzugt, anstatt die Beseitigung des Störers ins Zentrum zu stellen. Diese Gewichtung ist wenig geeignet, die Frauen vor Geschlechtergewalt im Privaten zu schützen, was sich z.B. am wiederholten Einschalten der Polizei zeigt. In der Praxis führen Reviktimisierung, emotionale Verstrickung zwischen Opfer und Täter und die häufige ökonomische Abhängigkeit der Frauen oftmals nicht zur Intensivierung der Strafverfolgungsbemühungen, sondern zur Normalisierung der Situation, indem die Polizei z.B. nicht ausrückt, weil sie glaubt, den Fall durch Zurechtweisung des Mannes am Telefon erledigen zu können. Unklar bleibt bei diesem Vorgehen, ob die Gewalt wirklich gestoppt wurde oder ob die Reaktion der Polizei die Frauen entmutigte. Dass eine Frau sich nicht mehr bei der Polizei meldet, ist kein verlässliches Indiz für die Beendigung der Gewalt. Klarheit könnte ein systematisches Follow-up-Verfahren schaffen. Summa summarum signalisiert das polizeilichjuristische System auch den Männern im Kanton Freiburg, dass sie vor der Polizei und den Gerichten wenig zu befürchten haben. Von einem gewaltabbauenden Effekt polizeilichen Handelns kann bislang also keine Rede sein.

5. Der Sozialdienst

5.1 Wer sucht, die findet –Teil 2

Statistische Daten bilden eine wichtige Grundlage, um Gewalt in der Partnerschaft sichtbar zu machen, die Probleme

matik der professionellen Reflexion zuzuführen und Schritte zur Veränderung planen zu können. Da der Sozialdienst keine Daten zu Gewalt in der Partnerschaft erfasst, führten wir im Jahr 1997 beim grössten Sozialdienst des Kantons, der im Jahr 1996 mit 1010 Dossiers allein 39.5% der Sozialhilfefälle im ganzen Kanton abdeckte und die Hälfte der materiellen Hilfe leistete,¹² eine Erhebung auf der Basis der Dossiers durch, die im Jahr 1996 offen waren.¹³

Das Auswahlverfahren der Dossiers kombiniert die Ziehung einer zufälligen Stichprobe mit der Auswahl von Gewaltfällen durch die SozialarbeiterInnen des untersuchten Dienstes. Für die repräsentative Stichprobe wurden 220 Dossiers zufällig ausgewählt, von denen 156 einsehbar waren. Das heisst, dass wir fast jedes 4. Dossier auf Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft sichteten. Das Resultat des kombinierten Auswahlverfahrens sind 34 Gewaltfälle, von denen 22 Fälle zufällig gezogen wurden und 17 (von denen 5 Stichprobenfälle sind) auf die Auswahl der SozialarbeiterInnen zurückgehen.

Betrachtet man nur die repräsentative Stichprobe, dann handelt es sich statistisch gesehen in jedem 7. Fall um Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft (14%). Hochgerechnet auf das Gesamt der Dossiers des Städtischen Sozialdienstes wäre dieser jährlich mit ca. 140 Gewaltfällen konfrontiert. Rechnet man weiter hoch auf das kantonale Gesamt, so hätten die Sozialdienste im Kanton Freiburg ca. 350 Fälle von Gewalt in der Partnerschaft. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Zahl um eine Unterschätzung handelt, da Sensibilisierung und Schulung normalerweise zu einem Anstieg der identifizierten Fälle führt wie z.B. die Untersuchung von Hester & Pearson (1998) zeigt, wo sich die Quote verdoppelte.

5.2 Die Gewalt und die Gewaltbetroffenen

Gingen SozialarbeiterInnen davon aus, dass der Sozialdienst als unspezialisierte Stelle, der mit einer Fülle sozialer Probleme konfrontiert ist, selten und nur indirekt mit Gewaltfällen konfrontiert ist, so ergibt die Auswertung der Akten ein anderes Bild: In 62% der Fälle dokumentieren die Sozialdienstakten, dass die Frauen physische Gewalt erleben, meist kombiniert mit psychischer Gewalt. Nur ein Drittel der Frauen erlebt ausschliesslich psychische Gewalt. Gewalt, dies wird an den Sozialdienstfällen besonders deutlich, beschränkt sich nicht auf physische und psychische Gewalt, sondern umfasst zudem ökonomische Ausbeutung, für die SozialarbeiterInnen im Vergleich zur Polizei und zu den Frauenhausmitarbeiterinnen besonders sensibilisiert zu sein scheinen. Dies ist mit einer Art „déformation professionnelle“ zu erklären, besteht das Kerngeschäft amtlicher Sozialhilfe doch in der Leistung materieller Hilfe.

Auch wenn es keinen direkten Zusammenhang zwischen Armut und Gewalt in Ehe und Partnerschaft gibt, so können ökonomische Schwierigkeiten zum Auslöser werden, die Gewalt öffentlich zu machen. Bei Frauen, die zusammen mit ihrem Ehemann Sozialhilfe beziehen und die als solche zu den originären Sozialhilfefällen gehören, kommt die Gewaltsituation teilweise über finanzielle Schwierigkeiten zum Vorschein (z.B. wenn der Mann, an den als Familienoberhaupt in patriarchaler Logik die Sozialhilfe gezahlt wird, der Frau den grössten Teil vorenthält).

Die andere Gruppe der gewaltbetroffenen Frauen sind die getrennt lebenden Frauen. Mehr als die Hälfte der Frauen wendet sich als Folge der Trennung vom gewalttätigen Partner an den Sozialdienst. Die Armut dieser Frauen ist teilweise Ergebnis der

scheidungsrichterlichen Verteilungslogik. Bei einem nichtausreichenden Familieneinkommen wird dieses vom Gericht so aufgeteilt, dass der Mann ökonomisch unabhängig bleibt, während der Frau der Gang zum Sozialdienst und Abhängigkeit von Sozialhilfe zugemutet wird. Die getrennt lebenden Frauen haben während der Ehe die Erziehungsaufgaben übernommen und rutschen nach Wegfall des Ernährers von der ökonomischen Abhängigkeit des Mannes in die Abhängigkeit vom Staat. Eine in England durchgeführte Studie untersuchte die Folgen von Scheidung bei 10'000 geschiedenen Personen und kommt zum Ergebnis, dass Scheidung Männer um 15% reicher und Frauen um 28% ärmer macht.¹⁴ Gewaltbetroffene Frauen, die sich trennen, sind nicht nur Opfer von Geschlechtergewalt, sondern in verschärfter Masse auch Opfer struktureller Ungleichheit im Geschlechterverhältnis. Einerseits stehen sie für eine doppelte Benachteiligung im Geschlechterverhältnis; andererseits verkörpern sie jene Frauen, die sich gegen brutale Gewalt, Ausbeutung und Dominanzverhältnisse aufbäumen und zwangsläufig sozialen Abstieg in Kauf nehmen.

Dass Trennung nicht automatisch Freiheit von Gewalt bedeutet, wird sowohl bei den Sozialdienstfällen als auch bei den Polizeifällen deutlich. Allein 35% der Sozialdienstfrauen sind in der Trennungsphase massiver und kontinuierlich sich steigernder Gewalt ausgesetzt, ohne Schutz von Seiten der Polizei und der Justiz. Dieser Zustand hat auch Auswirkungen auf die Arbeit der SozialarbeiterInnen, die faktisch unterlaufen wird, weil die Frauen durch die latente Gewalt in der Entwicklung einer autonomen Existenz beeinträchtigt werden.

5.3 Die Praxis der Sozialdienste

5.3.1 Gewalt aufdecken und verfolgen – wenig institutionalisiert

Während bei einem Teil der Fälle die Gewalt unübersehbar ist, weil die Frauen das Schweigen brechen oder vom gewalttätigen Partner flüchten, gibt es andere Fälle, bei denen es die Aufgabe der SozialarbeiterInnen wäre, das Wissen über den Machtmissbrauch des Mannes unter dem Deckmantel des Privaten ans Tageslicht zu bringen – eine Aufgabe, der SozialarbeiterInnen sehr ambivalent gegenüberstehen und die sie oft nicht erfüllen. Es sticht besonders ihr äusserst geschultes Auge für ökonomische Ausbeutung hervor, die sie als Ausdruck asymmetrischer Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern definieren; den Ursachen von Eheproblemen oder Trennungsabsichten gehen sie jedoch nicht systematisch auf den Grund. Die Akten, die in vielen Fällen über Jahre geführt werden, offenbaren ein klares Muster des Auftauchens und wieder Verschwindens der Gewalt; selten wird die Gewalt kontinuierlich verfolgt und teilweise bleibt der Ausgang völlig offen. In manchen Fällen erscheint die Gewalt, der die Frau schon Jahre ausgesetzt war, erst nach Jahren in den Dossiers. Zudem können interne Übergeben dazu führen, dass die Gewalt wieder aus deren Bewusstsein verschwindet und verloren geht. Dies kann sogar bei Fällen geschehen, bei denen andere Institutionen wie z.B. die Polizei, das Frauenhaus oder Gerichte involviert sind und die die Problematik bereits als Gewalt definiert haben. Gewaltsituationen werden von SozialarbeiterInnen nicht immer kontinuierlich verfolgt. Darüber hinaus bleibt der Ausgang der Gewaltsituation teilweise völlig offen.

5.3.2 Materielle Hilfe als Mittel gegen Gewalt - das muss schief gehen

Dass es beim Sozialdienst eine starke Tendenz zur Ausblendung und Nichtverfolgung der Gewaltgeschichte gibt, belegt auch die Analyse der Einträge über Gespräche mit den gewaltbetroffenen Frauen. In 21% der Fälle wurde die Gewalt gar nicht thematisiert.¹⁵ Nicht einmal in der Hälfte der Fälle wurde die Gewaltsituation mehr als einmal zum Gesprächsgegenstand. Da die meisten SozialhilfeempfängerInnen über einen längeren Zeitraum mit dem Sozialdienst Kontakt haben und SozialarbeiterInnen die Möglichkeit offen steht, die KlientInnen zu bestellen, ist die geringe Anzahl von Gesprächen über die Gewaltsituation nicht mit einem Mangel an Zeit zu erklären. Vielmehr zeigen die Interviews mit den SozialarbeiterInnen, dass sie ihre eigene Passivität, Indifferenz und Ausblendung mit mangelnder Spezialisierung und fehlendem Know-how erklären. Sozialarbeiter mit einem reflexiven Verhältnis zu Geschlechterfragen nennen auch ihre geschlechtliche Zugehörigkeit als Unsicherheitsfaktor. Die Art und Weise wie SozialarbeiterInnen ihren Auftrag auslegen und erfüllen, ist unterschiedlich und stark personenabhängig. Der Rückzug auf die neutrale Position des Beraters/der Beraterin, der/die nur Optionen aufzeigt, kontrastiert mit der gegensätzlichen Auslegung der Berufsrolle, die durch aktive Unterstützung der Frauen sowie ungewöhnliches Engagement gekennzeichnet ist.

Welche Möglichkeiten nutzen SozialarbeiterInnen zur aktiven Unterstützung der Frauen? Einige Beispiele:

- a) Ermutigung der Frauen zur Trennung,
- b) Sozialhilfe klar als Mittel zur Befreiung aus der Gewaltbeziehung deklarieren und

- Ermunterung der Frauen, diese Ressourcen in Anspruch zu nehmen,
- c) Übertragung der ökonomischen Verantwortung vom Ehemann auf die Ehefrau,
- d) sofortige Dossier- und Kontentrennung bei Gewaltfällen,
- e) Hausbesuche, wenn sich Frauen aus Angst vor dem Expartner nicht aus dem Haus trauen und
- f) Initiierung einer Selbsthilfegruppe.

Wenn SozialarbeiterInnen ihre institutionelle Macht nutzen, um dem gewalttätigen Partner die ökonomische Verantwortung zu entziehen und diese der Ehefrau zu übertragen, führt dies sicherlich zur Stärkung der Frauen in ihrem Subjektstatus. Der Einsatz von staatlichen Geldern als Steuerungselement ersetzt jedoch keine gezielten Massnahmen zur Beendigung der Gewalt, wie auch die folgenden Beispiele verdeutlichen. Ein Sozialarbeiter unterstützte eine Migrantin, die ihren gewalttätigen Ehemann verliess und dadurch riskierte, aus der Schweiz ausgewiesen zu werden. Der verlassene Ehemann belästigte sie, verfolgte sie und drohte, sie umzubringen. Der Sozialarbeiter bemühte sich sehr, half der Frau, eine Wohnung und einen Platz in einem Beschäftigungsprogramm zu finden. Unter den Bedingungen fortgesetzter Drohung fiel es der Frau mit der Zeit immer schwerer, an ihrem Plan festzuhalten, sich eine neue Existenz aufzubauen. Obwohl sogar der Sozialarbeiter die Polizei und den Untersuchungsrichter kontaktierte und diese aufforderte, etwas gegen den Exmann zu unternehmen, geschah nichts. Dies, obwohl die Frau mehrere Strafklagen eingereicht hatte.

Das Beispiel zeigt, dass unter den bestehenden Bedingungen die Unterstützungsarbeit von SozialarbeiterInnen unterlaufen wird, wenn Polizei und Justiz nichts unternehmen, um die Gewalt des Mannes einzudämmen.¹⁶

Ein kritischer Punkt ist auch die Frage der Verteilung der begrenzten Ressourcen. Nehmen wir die Situation, mit der sich eine der Sozialarbeiterinnen konfrontiert sah. In einem Beschäftigungsprogramm gab es nur einen Platz, für den sich sowohl die gewaltbetroffene Frau als auch der gewalttätige Ehemann interessierte. Wie Sie wahrscheinlich vermuten, wurde dem Mann der Platz im Beschäftigungsprogramm zugeteilt. Der Sozialarbeiterin fiel es nicht leicht, diese Entscheidung zu treffen, sie fand folgende Argumente diese zu legitimieren: (1) Der Selbstwert des Mannes wird durch die Arbeit gestärkt. (2) Durch die Arbeitstätigkeit ist er mehr ausser Haus und kann dann nicht gewalttätig sein. (3) Männer aus anderen Kulturkreisen mit ausgeprägten patriarchalen Grundhaltungen könnten eine umgekehrte Entscheidung als Affront betrachten und noch aggressiver werden.

Mit dieser Argumentation wird die Asymmetrie im Geschlechterverhältnis durch kulturrelativistische Argumente konsolidiert und aggressives Verhalten als erfolgreiches Durchsetzungsmittel bestätigt. Natürlich wird die Abwesenheit des Mannes der Frau und den Kindern etwas Luft verschaffen, doch die Ursache des Problems kann mit einem solchen Vorgehen nicht angegangen werden. Ausserdem bedeutet die Investition der knappen Ressourcen in den Mann, um ihn als Ernährer zu erhalten, eine doppelte und für Migrantinnen dreifache Benachteiligung, weil ihnen dadurch der Zugang zu Ressourcen verwehrt bleibt, die elementar für die Beendigung einer Gewaltbeziehung sind. Für Migrantinnen ist die Integration in den Arbeitsmarkt besonders wichtig, weil dann ihre Chancen steigen, nicht aus der Schweiz ausgewiesen zu werden.

Die Beispiele aus dem Sozialdienstalltag zeigen, dass eine der grossen Herausforderungen für SozialarbeiterInnen darin besteht, Geschlechtergewalt,

Geschlechterungleichheit und Klasse/ Ethnie zueinander in Verbindung zu setzen und Konsequenzen für die Prioritätensetzung abzuleiten.

5.3.3 Heikles Terrain - der Umgang mit gewalttätigen Männern

Gewalttätige Partner oder Expartner werden von SozialarbeiterInnen selten zur Verantwortung gezogen. Nur in 12% der Fälle konfrontieren SozialarbeiterInnen die gewalttätigen Männer oder weisen sie zurecht. In den restlichen Fällen kommt es entweder gar nicht zu einem Gespräch oder das Gewaltthema wird umgangen, indem die Probleme nur auf der Ebene von Beziehungsschwierigkeiten thematisiert werden.

Die zurechtgewiesenen Männer lassen sich von den SozialarbeiterInnen nur wenig beeindrucken. Beschimpfung, Bedrohung, Ablehnung und Lächerlichmachen der SozialarbeiterInnen gehören genauso zu den üblichen Reaktionen wie Abstreiten der gegen sie erhobenen Vorwürfe, Schuldzuweisungen an die Partnerin und Anschwärzen der Frau. Das gewalttätige Verhalten gegenüber der Ehefrau oder Exfrau bezeichnen manche Männer explizit als ihre Privatsache und legitimieren es als ihr „gutes Recht“ oder mit den Sitten des Herkunftslandes. Manche gewalttätigen Männer vertreten sogar offensiv und relativ unverhohlen ihre Machtausübungsansprüche über die Partnerin. Wie heikel Interventionen bei Gewalt in der Partnerschaft sind, zeigt sich nicht nur daran, dass auch

SozialarbeiterInnen mit Aggression von Seiten der Männer rechnen müssen; Konfrontation der Männer durch den Sozialdienst kann auch erneute Gewalt gegenüber der Partnerin auslösen. Man könnte nun zum Schluss kommen, dass SozialarbeiterInnen sich bei Gewaltfällen nicht einmischen sollten, weil sie dadurch sich selbst und die Frauen gefährden würden. Diese Schlussfolgerung

wäre fatal für gewaltbetroffene Frauen und würde letztlich bedeuten, das Ziel, den Opfern von Gewalt zu helfen, zugunsten der eigenen Sicherheit aufzugeben. Die Antizipation aggressiver Reaktionen der Männer verweist vielmehr auf deren Gefährlichkeit und auf die Notwendigkeit, zusammen mit anderen Institutionen - insbesondere mit der Polizei und der Justiz - nach Lösungen zu suchen, wie Frauen besser geschützt und Männer zur Verantwortung gezogen werden können.

5.4 Fazit

Die Art und Weise, wie SozialarbeiterInnen mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft umgehen, weist zahlreiche Probleme, Widersprüche und Inkonsistenzen auf. Ob die Gewaltsituation erkannt, die Gefährlichkeit realistisch eingeschätzt und die Komplexität der Situation adäquat verstanden wird, ist sehr personenabhängig. Es zeigt sich, dass eine Fokussierung der Interventionen auf materielle Hilfe, die Stärkung der ökonomischen Unabhängigkeit der Frauen und ihre Integration in Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme wichtige Steuerungsinstrumente sind. Allerdings hängt der Erfolg solcher Unterstützungsmassnahmen davon ab, wie Polizei und Justiz mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft umgehen. Eine „Nicht-Interventionspolitik“, also ein Mangel an konsequentem Vorgehen gegen die Täter, unterminiert faktisch die Arbeit des Sozialdienstes. SozialarbeiterInnen können die Frauen unterstützen, doch solange die Gewalt nicht konfrontiert und gestoppt wird, drohen alle Anstrengungen zur Entwicklung der Handlungsfähigkeit der Frauen zu scheitern. Das Scheitern wird nur allzu oft den Frauen als Unentschiedenheit angelastet. Was aber als individuelles Versagen betrachtet wird, entpuppt sich meist als Folge rechtlicher und institutioneller Hürden.

Die Komplexität der Sozialdienstfälle verweist zudem auf die Notwendigkeit interinstitutioneller Vernetzung und Koordination, bei der die Sicherheit der Opfer an oberster Stelle stehen sollte.

6. Handlungsperspektiven und Lösungsansätze

Mit diesem kurzen Schlaglicht auf die Praxis der Institutionen sollte deutlich geworden sein, dass es an der Zeit ist, die Fragen neu zu formulieren und konkrete Änderungen in Angriff zu nehmen. Ausgangspunkt darf nicht länger die Frage sein, weshalb Frauen nicht über die Gewalt reden oder sich nicht trennen, sondern weshalb Professionelle sich so schwer tun, Frauen proaktiv zu unterstützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Der Handlungsbedarf ist gross und umfasst, da es sich um eine komplexe Problematik handelt, verschiedene Ebenen:

6.1 Rechtliche Massnahmen

Das Handeln aller in der Gewaltarena involvierten Institutionen wird massgeblich durch die straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten beeinflusst - um nicht zu sagen beeinträchtigt. Die rechtlichen Möglichkeiten sollten konsequenter ausgeschöpft und dahingehend ausgebaut werden, dass Frauen durch alle Phasen der Gewaltbeziehung besser geschützt und die gewalttätigen Männer zur Verantwortung gezogen werden können. Das heisst z.B.:

- Konsequenter Anwendung der bestehenden Gesetze;
- Offizialisierung leichter Körperverletzung;
- Regelung der Wegweisung und des Rückkehrverbots (vgl. österreichisches Gewaltschutzgesetz);
- Rechtliche Grundlagen für Tätermassnahmen schaffen;

- Aussetzung der Versöhnungsverhandlung bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft;
- Koordination über Kantonsgrenzen hinweg;
- Keine Ausweisung von Migrantinnen bei Gewalt.

Da es sich bei der Versöhnungsverhandlung quasi um eine Freiburger Spezialität handelt, möchte ich noch kurz die Forderung nach deren Aussetzung begründen: Die Institution Versöhnungsverhandlung wirft die Bemühungen aller, Gewalt in Ehe und Partnerschaft der strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen, zurück. Da sie von vorneherein auf eine aussergerichtliche Beilegung des Konflikts angelegt ist, die Frauen unter einem enormen Druck stehen und ohne jeglichen Schutz sind, zementiert die Versöhnungsverhandlung - so sehr sich einzelne Oberämter oder Untersuchungsgerichte auch bemühen mögen - die Reprivatisierung und Entverrechtlichung von Geschlechtergewalt. In Fällen von Gewalt in der Partnerschaft sollte deshalb die Versöhnungsverhandlung ausgesetzt werden.

6.2 Empfehlungen für den Sozialdienst und die Polizei

Grundsätzlich sollte es keine Rolle spielen, bei welcher Institution die Frau zuerst Hilfe sucht. Beim Erstkontakt kommt es vor allem darauf an, dass die jeweilige Institution professionell mit der Gewaltsituation umgehen kann. Diese Voraussetzungen sind bei den beiden untersuchten Diensten nicht immer gegeben. Zur Beseitigung der Inkonsistenzen und Widersprüche empfehle ich Folgendes:

- Das Wissen über Formen, Dynamik und Folgen von Gewalt in der Partnerschaft entwickeln und differenzieren. Professionelle müssen befähigt werden, Geschlechtergewalt zu erfragen, verdeckte und komplexe

Gewaltbeziehungen zu erkennen und widersprüchliches Verhalten der Frauen als Ausdruck und Folge der Gewalt einzuordnen.

Massnahme: Schulung.

- Das Vorgehen einer Institution sollte auf eine klare konzeptionelle Basis gestellt werden und schriftlich festgehalten werden (Leitideen, Richtlinien, Empfehlungen für Vorgehensweisen). Dadurch kann die Inkonsistenz der Dienstleistung verringert werden. Die Praxis sollte kontinuierlich evaluiert und wo nötig verbessert werden.

Massnahmen: Konzept entwickeln; spezifisches Vorgehen in Dienstbefehlen und Richtlinien festlegen; Evaluation.

- Alle Entscheidungen sollten konsequent daraufhin überprüft werden, ob Schutz und Sicherheit für die gewaltbetroffenen Frauen gewährleistet wird. (Schulung der Professionellen in Sicherheitsplanung, so dass sie fähig sind, eine differenzierte Risikoeinschätzung vorzunehmen).

Massnahmen: Detaillierte Fallanalysen; Einführung eines Monitoringsystems; Einführung einer Rechenschaftspflicht; Schulung in Sicherheitsplanung.

- Die Gewaltfälle sollten differenziert dokumentiert, quantitativ erfasst und qualitativ ausgewertet werden. Sinnvollerweise fliessen die Ergebnisse zurück zur internen und interinstitutionellen Weiterentwicklung.

Massnahmen: Codierung, gesonderte Ablage der Fälle, Informatisierung der Gewaltfälle; quantitative und qualitative Auswertung (Systematisierung der Datenerfassung, Festlegung zu erfassender Fragen und Einführung eines spezifischen Reportsystems bei der Polizei).

6.3 Am gleichen Strang ziehen

Am Beispiel der beiden Institutionen sollte deutlich geworden sein, dass jede Institution allein einen etwas komplexeren Fall nicht lösen kann. Es gibt in der Institutionen-Arena klare Arbeitsteilungen: Der Sozialdienst hat gegen gewalttätige Männer keine Handhabe. Andererseits ist es eigentlich nicht die Aufgabe der Polizei, in erster Linie Opferbetreuung zu leisten. Da Institutionen Ausdruck einer „Aufsplitterung institutioneller Ordnung“ (Berger/Luckmann 1992) sind, folgt ihr Handeln grundsätzlich unterschiedlichen Logiken, so dass jede Institution dazu tendiert, aus ihrem Blickwinkel die Gewaltgeschichte zu betrachten. Dies führt zur Fragmentierung der Gewaltgeschichte und zu dekontextualisiertem Handeln. Frauen wird die Bürde auferlegt, die Logik der jeweiligen Institution zu erkennen und sich dieser anzupassen, wenn sie eine Chance haben wollen, unterstützt zu werden, während gewalttätige Männer von den Lücken des Systems und dem Mangel an konzertiertem Handeln gegen Geschlechtergewalt profitieren.¹⁷ Eine der Interviewpartnerinnen zieht ernüchtert folgende Bilanz:

„Sie können mit noch so vielen Institutionen und Ämtern und Gerichten zu tun

haben, aber wenn es definitiv darum geht, sich zu schützen, ist niemand da. Entweder lassen Sie sich selber etwas einfallen und sind raffiniert genug oder sonst sind Sie ganz kaltblütig ausgeliefert - allem, was auf Sie zukommt. Denn Sie bekommen keinen (Polizisten) gestellt, auch wenn es Ihnen ganz dreckig geht, auch wenn Sie mit Morddrohungen vollgefüllt werden, von oben bis unten. Das gibt es nicht.“

Das Beispiel zeigt, wie schwer es ist, selbst für Frauen, die alle staatlichen Möglichkeiten nutzen, ein Leben ohne Gewalt aufzubauen. Wie wir gesehen haben, kann jede Institution einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie die Professionalität ihrer MitarbeiterInnen im Umgang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft verbessert und organisatorische Veränderungen vornimmt. Durch Optimierung allein sind die komplexen Probleme jedoch nicht zu lösen. Mit einer neuen Struktur wie z.B. einem Freiburger Interventionsprojekt bestünden reelle Chancen, den Status quo dahingehend zu verändern, dass die Hilfesuche für Frauen nicht länger einem Glücksspiel gleicht und die Täter nicht mehr von kollektiver Ausblendung und mangelnder Koordination profitieren können.

¹ Der Artikel basiert auf einem Vortrag, den die Autorin an der Tagung „Häusliche Gewalt im Kanton Freiburg“ am 6.10.00 in Freiburg i.U. gehalten hat.

² Für eine ausführliche Darstellung des Modells vgl. z.B. Pence & McMahon 1998.

³ Das Projekt „Privatsache oder von öffentlichem Interesse? Zur Bedeutung sozialpolitischer und polizeilich-juristischer Massnahmen bei Gewalt gegen Frauen durch den Partner“ (4040-045198) wurde vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 40 „Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität“ finanziert und unter der Leitung der Autorin am Institut für Soziologie der Universität Bern durchgeführt. Laufzeit: April 1997 bis Januar 2001.

⁴ Ich möchte allen Institutionen und Personen danken, die das Projekt unterstützt haben. Es sind dies: der Staatsrat des Kantons Freiburg, das Justiz- und Polizeidepartement, das Gesundheits- und Fürsorgedepartement, das Gleichstellungsbüro, die Polizei, die Sozialdienste, das Frauenhaus, die Oberämter und Untersuchungsbehörden.

⁵ In der Schweiz sind es gemäss einer repräsentativen Umfrage Mitte der 90er Jahre nur ca. 12% (vgl. Gillioz et al. 1997). In Kanada liegt der Prozentsatz inzwischen höher: 48% der gewaltbetroffenen Frauen nutzten in den letzten 5 Jahren soziale Dienste und 37% der Fälle wurden bei der Polizei gemeldet. Auch in den USA liegt die Quote mit 29% um einiges höher als in der Schweiz. Die Zunahme erklären die AutorInnen u.a. mit den Anstrengungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, Geschlechtergewalt im Privaten konsequenter strafrechtlich zu verfolgen, und durch die Einsetzung spezialisierter Gerichte (vgl. Canada Statistics 2000, 18ff).

⁶ Für eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse verweise ich auf die Publikation, die in Vorbereitung ist.

⁷ Vgl. Bergdoll et al. 1987, Bowker 1983, Dobash et al. 1985, 1992, Hagemann-White et al. 1981, Kelly 1999, Maynard 1985, Mullender et al. 2000.

⁸ Vgl. Hanmer et al. 1999, Kelly 1999.

⁹ Vgl. Blankenburg 1988.

¹⁰ Vgl. Dobash et al. 1998, Edleson 1996, Eisikovitz 2000, Lundgren 1998.

¹¹ Vgl. Burton et al. 1998, Edleson 1996, Mullender et al. 2000.

¹² Statistik der materiellen Hilfe 1996, Kantonaler Sozialdienst Freiburg, 1997.

¹³ Ausführlicher vgl. Seith 2000a und 2001.

¹⁴ Vgl. Observer, 22.10.00.

¹⁵ Es ist möglich, dass die Gewalt häufiger Gesprächsthema war, dies aber nicht notiert wurde, wodurch das Wissen über Gewalt durch Professionelle selbst unsichtbar gemacht wird. Eine Analyse natürlicher Daten kann aber letztlich nur von den verschriftlichten Informationen ausgehen.

¹⁶ Wie in vielen anderen Fällen hatte die Frau im Verlauf sogar mehrere Strafklagen gegen ihren Exmann eingereicht.

¹⁷ Vgl. Fallstudien „Frauen im Laufgitter der Institutionen“, Seith 1999b.

Literatur

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1992 zuerst 1969): Die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt/M.: Fischer.
- Bergdoll, Karin/Namgalies-Treichler, Christel (1987): Frauenhaus im ländlichen Raum. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie Stuttgart: Kohlhammer.
- Blankenburg, Erhard (1988): Haben Frauen ein anderes Selbstbewusstsein als Männer? In: Gerhard, Ute/Limbach, Jutta (Eds.): Rechtsalltag von Frauen. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 143-158.
- Bowker, Lee H. (1983): Beating wife-beating. Lexington, MA: Lexington books.
- Burton, Sheila/Regan, Linda/Kelly, Liz (1998): Supporting women and challenging men. Lessons from the Domestic Violence Intervention Project. Bristol: Policy Press.
- Buzawa, Eve S./Buzawa, Carl G. (1996): Domestic violence: The criminal justice response. Thousand Oaks, CA: Sage.
- Canadian Centre for Justice Statistics (2000): Family Violence in Canada: A Statistic Profile 2000 (Zit.: Canada Statistics).
- Dobash, Rebecca/Dobash, Russell P. (1998): Violent Men and Violent Contexts: In: Dobash, Rebecca/Dobash, Russell P. (Eds.): Rethinking violence against women. Thousand Oaks: Sage, 141-168.
- Dobash, Emerson R./Dobash Russell P. (1992): Women, violence and social change. London: Routledge.
- Dobash, Emerson R./Dobash Russell P./Cavanagh, Katherine (1985): The contact between battered women and social and medical agencies. In: Pahl, Jan (Eds.): Private Violence and Public Policy. The needs of battered women and the response of the public services. London: Routledge/ Kegan Paul, 142-165.
- Eisikovitz, Zvi (2000): Escalation to Violence in Intimate Relationships: The Batterer's Perspective. Paper at the international conference „Violence in the Family“, Nicosia, 26-30.11.00.
- Edleson, Jeffrey L. (1996): Controversy and Change in Batterer's Programs. In: Edleson, Jeffrey L./Eisikovits, Zvi C. (Eds.): Future interventions with battered women and their families: Visions for policy, practice, and research. Thousand Oaks: Sage, 154-169.
- European Women's Lobby (1999): Unveiling the hidden data on domestic violence in the EU. Final report.
- Früh, Werner (1991): Inhaltsanalyse. München: Verlag Ölschläger.
- Gillioz, Lucienne/Puy de, Jacqueline/Ducrot, Véronique (1997): Domination et violence envers la femme dans le couple. Lausanne: Payot.
- Hagemann-White, Carol et al. (1981): Hilfen für misshandelte Frauen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (Eds.) Bd. 124. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hague Gill/Malos Ellen/Dear, Wendy (1996): Multi-agency Work and Domestic Violence. Bristol: Policy Press.

- Hanmer, Jalna/Griffith, Sue/Jerwood, David (1999): Arresting Evidence: Domestic Violence and Repeat Victimization. Home Office: Police Research Series. Paper 104. London.
- Harwin, Nicola/Hague, Gill/Malos, Ellen (1999): The Multi-Agency Approach to Domestic Violence: New opportunities, old challenges. London: Whiting and Birch.
- Hester, Marianne/Pearson, Chris (1998): From periphery to centre. Domestic violence in work with abused women. Bristol: Policy Press.
- Kelly, Liz (2000): 'In whose interests? Lessons for inter-agency responses to domestic violence from international research and practice', Paper at Violence in Daily Life and Organized Crime Conference, Basel, March 27.
- Kelly, Liz (1999). Domestic Violence Matters: an evaluation of a development project. Home Office: Research Study 193. London.
- Lundgren, Eva (1998): The Hand That Strikes and Comforts: Gender Construction and the Tension Between Body and Symbol. In: Dobash, Rebecca/Dobash, Russell P. (Eds.): Rethinking violence against women. Thousand Oaks: Sage, 169-197.
- Mullender, Audrey/Burton, Sheila (2000): Reducing Domestic Violence... What Works? Perpetrator Programms. Briefing Note. London: Home Office. London.
- Pence, Ellen/McMahon, Martha (1998): Das DAIP-Projekt in Duluth/USA. Eine erfolgreiche Interventionsstrategie gegen häusliche Gewalt. In: Heiliger, Anita/ Hoffmann, Steffi (Eds.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Massnahmen gegen Gewalt an Frauen international. München: Frauenoffensive, 155-175.
- Seith, Corinna (2001): Security Matters: Domestic Violence and Public Social Services. In: Violence Against Women, 7 (7), 799-820.
- Seith, Corinna (2000a): „Bei uns finden Sie nichts. Wir haben nur indirekt mit solchen Fällen zu tun.“ – Gewalt gegen Frauen durch den Partner im Spiegel der öffentlichen Sozialhilfe. In: VeSAD (Ed.): Symposium Soziale Arbeit. Neuere Forschungsarbeiten in der Sozialen Arbeit', Bern, Edition Soziothek, 231-250.
- Seith, Corinna (2000b): Institutionen und Gewalt im Geschlechterverhältnis – Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Untersuchung im Kanton Freiburg. In: Olymp. Feministische Arbeitshefte zur Politik. Männer-Gewalt gegen Frauen: gesellschaftlich, grenzenlos, grauhaft. 12, 52-64.
- Seith, Corinna (2000c): Institutionen aktiv gegen Gewalt in der Partnerschaft? – Ein Blick auf globale und lokale Entwicklungen. In: Jubiläumsschrift zum 20-jährigen Bestehen des Frauenhauses Bern, 5-11.
- Seith, Corinna (1999a): How the police respond to cases of violence against women by their partners.
- Seith, Corinna (1999b): Frauen im Laufgitter der Institutionen: Drei Verlaufsstudien zum institutionellen Umgang mit Gewalt in der Partnerschaft.
- Seith, Corinna/Rytz, Regula (1999c): Améliorer la législation - l'exemple de l'Autriche, 12-13. (Traduction) Neue Gesetze braucht das Land - ein Blick nach Österreich, 38-39.

In: Jahresbericht 1998 des Frauenhauses Freiburg.

Seith, Corinna (1996): Neue Entwicklungen und Modelle gegen Misshandlung von Frauen in Partnerschaften, 22-26.

Violences contre les femmes dans la relation de couple - nouveaux développements et modèles, 22-26. (Traduction)

In: 10 Jahre Frauenhaus 1986-1996. 10 ans Solidarité Femmes 1986-1996. Dossier 1996 Frauenhaus Freiburg. Solidarité Femmes Fribourg.

Stanko, Betsy/Crisp, Debbie, Hale/Chris/Lucraft, Hebe: (1998) Counting the Costs: Estimating the Impact of Domestic Violence in the London Borough of Hackney. Bristol: Crime Concern.

Strauss, Anselm/Corbin, Juliet (1990): Basics of qualitative research: grounded theory procedures and techniques. Newbury Park, CA: Sage.

Einschätzung des Hilfsangebots durch betroffene Frauen in Freiburg

Alexandra CLERC, dipl. Sozialarbeiterin

Ausgehend von meinen Erfahrungen als ehemalige Frauenhausmitarbeiterin gingen Véronique Le Roy und ich im Rahmen einer Diplomarbeit (Formation Continue en Travail Social) der Frage nach, wie gewaltbetroffene Frauen die Qualität des Hilfsangebots in Freiburg beurteilen. Wir interviewten acht Frauen, die über längere Zeit z.T. massive Gewalt durch ihre Partner erfahren und in der Folge Kontakt zum Frauenhaus aufgenommen hatten. Im Zentrum der Befragung standen die drei folgenden Fragen: Wie schätzen Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind und sich an die vorhandenen Stellen im Kanton gewendet haben, die erhaltene Hilfe ein? Was oder wer hat ihnen geholfen, sich aus der Gewaltsituation zu befreien? Was könnte am bestehenden Angebot verbessert werden?

In halbstrukturierten Interviews wurden die Frauen zur Qualität und Wirksamkeit der verschiedenen Arten der geleisteten Hilfe (Schutz, psychosoziale, medizinische, materielle und juristische Hilfe) befragt. Als Kriterien zur Beurteilung der Qualität von Dienstleistungen wurden Zugänglichkeit, Unverzögerlichkeit der Hilfe, Verfügbarkeit, Konstanz, räumliche Nähe, die Nützlichkeit der konkreten Hilfeleistung, Respekt, Empathie/Verständnis, Zuverlässigkeit, Professionalität und die Koordination mit anderen Hilfeleistungen bestimmt. Ausserdem

wurden Interviews mit Vertretern und Vertreterinnen der Polizei und des Jugendamts geführt, um deren Richtlinien und konkretes Vorgehen besser zu verstehen.

Die Beurteilungen der Frauen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Schutz gehört in den Zuständigkeitsbereich der Polizei und der Justiz sowie in jenen des Frauenhauses, was eine Unterbringung anbelangt. In sechs der acht Fälle wurde das diesbezügliche Angebot in Freiburg als ausreichend eingeschätzt. Sicherheit können Frauen eigentlich im Moment der Gewalttätigkeit nur erlangen, wenn sie zu ihrem Schutz die eheliche Wohnung verlassen. Sanktionen gegenüber den gewaltausübenden Männern haben sich noch nicht eingebürgert.
- Psychosoziale Hilfe wurde gemäss den Frauen von fast allen angegangenen Professionellen auf mehr oder weniger angemessene Art geleistet. Die vom Frauenhaus angebotene Hilfe wurde sehr positiv bewertet, was zweifellos auf die Spezialisierung des Dienstes und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen zurückgeführt werden kann. Hingegen wurde die Qualität der geleisteten Hilfe durch

die Sozialdienste und das kantonale Jugendamt unterschiedlich beurteilt. Sie scheint stark von den jeweiligen persönlichen Kompetenzen der Berufsleute abzuhängen. Die Ärzte und Ärztinnen boten, mit einer Ausnahme, keine psychosoziale Hilfe an.

- Die medizinische Hilfe beschränkte sich mit einer Ausnahme auf die Behandlung von Verletzungen, ohne dass auf die Ursache der Verletzung, auf die häusliche Gewalt eingegangen wurde.
- Materielle und finanzielle Hilfe, welche als Soforthilfe vom Frauenhaus/von der OHG-Beratungsstelle und längerfristig von den Sozialdiensten geleistet wird, schätzten sechs Frauen als ausreichend ein. Eine Frau erachtete die materielle Hilfe jedoch in keiner Weise als genügend. Eine andere der acht Frauen war nie über ihre Ansprüche auf materielle Hilfe informiert worden und erhielt daher keine Unterstützung.
- Juristische Hilfe führt vor allem zu zivilen Verfahren. Nur in einem Fall wurde die häusliche Gewalt als Trennungsgrund erwähnt und anerkannt. In den anderen Fällen wurden für die Frauen nebensächliche Scheidungsgründe angeführt (Alkoholismus, Sucht, etc.).

Wenn auch alle Frauen in ihren schwierigen Situationen letztlich Hilfe gefunden hatten, so bleibt doch festzuhalten, dass die zur Verfügung stehende Information, das Wissen über die Problematik, die Ausbildung der Berufsleute, die Koordination der einzelnen Dienste, die Berücksichtigung der Gefahr und die wirklichen Schutzmassnahmen sich in einigen der acht Situationen als ungenügend herausgestellt haben.

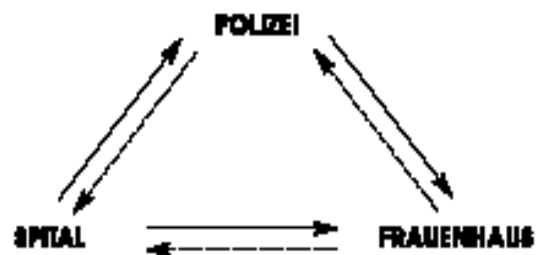
VORSCHLÄGE FÜR DIE VERBESSERUNG DES HILFSANGEBOTS IN FREIBURG

Aufgrund der Gespräche mit den Frauen und mit dem Ziel, die beobachtete und in dieser Arbeit beschriebene Situation zu verbessern, wurden 15 konkrete Vorschläge formuliert.

VORSCHLAG 1

ERRICHTUNG EINES KOORDINIERTENUNTERSTÜTZUNGSNETZESI

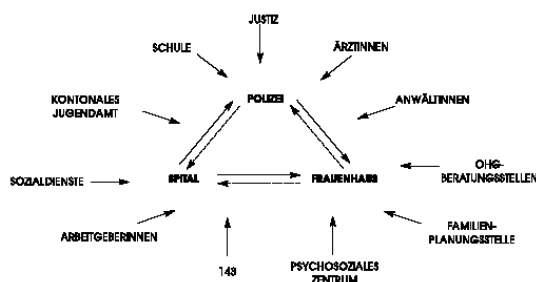
Nur eine der interviewten Frauen fand direkt Zugang zu Informationen über das Frauenhaus und hat sich in der Folge direkt an dieses gewendet, alle anderen Frauen wurden von anderen Diensten ans Frauenhaus verwiesen. Alle der befragten Frauen haben sich an die Polizei, das Spital oder ans Frauenhaus gewendet (Unterstützungsnetz I). Es scheint daher unumgänglich, dass diese drei Stellen bedingungslos erreichbar und koordiniert sind. Während die Erreichbarkeit aller Stellen sicher gestellt ist, klappt die Koordination mit dem Spital hingegen oft nicht auf zufriedenstellende Art. Vorgehensweisen zur systematischen Zusammenarbeit und zur Weiterleitung von notwendigen Informationen sollten von allen drei Stellen gemeinsam erarbeitet und eingeführt werden.



Es hat sich herausgestellt, dass alle anderen implizierten Dienste die Rolle von Vermittlern in Richtung UNTERSTÜTZUNGSNETZ I innehatten. Dennoch mussten sich gewisse Frauen an mehrere Dienste wenden, bevor sie auf das UNTERSTÜTZUNGSNETZ I verwiesen wurden und dort Unterstützung fanden. Es ist daher wünschenswert, dass jede Stelle die hilfesuchende Frau von selbst weiter vermittelt, damit diese nur eine Institution um Hilfe angehen muss und in der Folge die notwendige Unterstützung der anderen Stellen automatisch und innerhalb von nützlicher Frist erhält.

VORSCHLAG 2

BILDUNG EINES UNTERSTÜTZUNGSNETZTES II, WELCHES DIE INFORMATIONEN (in verschiedenen Sprachen) ÜBER DAS UNTERSTÜTZUNGSNETZ I ZUR VERFÜGUNG STELLT UND DIE ÜBERMITTLUNG DORTHIN GEWÄHRT



Alle befragten Frauen haben sich irgend einmal an Personen in ihrem nahen Umfeld gewandt und Unterstützung dort gesucht, wo sie ihnen am zugänglichsten schien. Die erhaltene Unterstützung und die Vermittlung zum UNTERSTÜTZUNGSNETZ I und II werden dadurch zufallsbedingt im Sinne, dass sie eng von der vorhandenen Information und dem Wissen über die Problematik der Personen abhängen,

die von den Frauen ins Vertrauen gezogen werden. Die interviewten Frauen äusserten sich dahingehend, dass allgemeine Informationen zu Hilfsangeboten zu wenig zugänglich und/oder zu wenig explizit sind. Bessere Informationen hätten sie in ihrer Situation als hilfreich empfunden.

VORSCHLAG 3

VERTEILEN UND VERBREITEN VON KLAR VERSTÄNDLICHEN INFORMATIONEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN ZU HÄUSLICHER GEWALT, ZU PERSÖNLICHEN RECHTEN UND HILFSANGEBOTEN AN FOLGENDEN ÖFFENTLICHEN ORTEN

Post, EinwohnerInnenkontrolle, regionale Arbeitsvermittlungszentren, Arbeitslosenkassen.

VORSCHLAG 4

ERWÄHNER DER ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN DES UNTERSTÜTZUNGSNETZES I

In der Presse, im Telefonbuch, in öffentlichen Toiletten, in Telefonzellen, in Restaurants, im Internet....

VORSCHLAG 5

GEWÄHRLEISTUNG EINER
AUSREICHENDEN INFRASTRUKTUR IM
FRAUENHAUS: JEDE
FRAUENHAUSBEWohnerIN SOLLTE
EIN EIGENES ZIMMER FÜR SICH UND
IHRE KINDER HABEN

Das Frauenhaus ist oft stark ausgelastet, was dazu führt, dass Frauen mit ihren Kindern sich auf engstem Raum mit anderen Frauen in schwierigen Lebenssituationen wiederfinden. So positiv und hilfreich diese Nähe zu anderen Frauen mit ähnlichen Erfahrungen erlebt werden kann, so wichtig ist es auch, dass sich die Frauen in einen eigenen Raum zurückziehen können. Die befragten Frauen äusserten klar ein Bedürfnis nach einem Minimum an Intimsphäre in dieser belastenden Übergangssituation.

VORSCHLAG 6

SCHAFFUNG VON
SELBSTHILFEGRUPPEN FÜR FRAUEN,
DIE SICH KÜRZLICH AUFGRUND
ERLEBTER GEWALT IN DER
PARTNERSCHAFT GETRENNT HABEN.
Diese Gruppen können, müssen aber
nicht professionell betreut sein

Nahe Beziehungen im sozialen Umfeld können, auch wenn sie im Moment der Trennung als negativen Druck erlebt werden, nach vollzogener Trennung wieder wichtig werden. Oft erlaubt die Trennung eine neue Form der Weiterfüh-

rung dieser Sozialkontakte. Gerade nach dem Auszug der Frau aus dem Frauenhaus braucht sie ein soziales Netz, das ihr hilft, Gefühle der Einsamkeit und der Isolation aufzufangen. Die interviewten Frauen sprachen sich sehr für die Schaffung einer Selbsthilfegruppe, eine Frau sogar für eine Art Hausbesuchsdienst („service à domicile“) aus.

VORSCHLAG 7

SYSTEMATISCHE ANWESENHEIT VON
FRAUEN IN DEN GERICHTEN

Die weitgehende Abwesenheit von Richterinnen an Zivil- und Strafgerichten kann u.a. dazu führen, dass die häusliche Gewalt in den Verfahren gar nicht erwähnt wird. Diese Situation zeigt auf, wie schwer sich Berufsleute mit der Problematik der Gewalt in Paarbeziehungen tun, was letztlich zum Verleugnen und Banalisieren der Taten durch den Richter führt. Einerseits fühlten sich die befragten Frauen nicht wirklich angehört und verstanden, andererseits auch um ihr Recht betrogen.

VORSCHLAG 8

AUSBILDUNG DES
UNTERSTÜTZUNGSNETZES I, WELCHE
FOLGENDES BEINHALTET:
Gesprächstechnik
Beratung
Sensibilisierung für häusliche Gewalt
Sensibilisierung für Traumatisierungen
Juristisches Wissen und Kenntnisse des
lokalen Netzwerks

Eine respektvolle Haltung ist die wichtigste Komponente für eine angemessene Intervention. Unter Respekt werden Qualitäten verstanden, die über den gesunden Menschenverstand hinausgehen, wie z.B. Empathie, Verständnis, Bereitschaft, Zuverlässigkeit, Antisexismus, Antirassismus und Abwesenheit von Druck.

Fast alle Frauen haben die Erfahrung gemacht, dass die meisten Berufsleute - mit Ausnahme der Frauenhausmitarbeiterinnen - ihnen keinen oder zu wenig Respekt entgegenbrachten. Es scheint daher unumgänglich, dass „eine professionelle Haltung des Respektes“ Thema in der Grundausbildung aller betroffenen Berufsleute wird, mit dem Ziel, eine Sekundärtraumatisierung der Frauen zu vermeiden.

VORSCHLAG 9

SCHAFFUNG EINES RESSOURCEN-TEAMS INNERHALB DES NETZES I

Einige Berufsleute des Netzes I sollten für die Gewaltproblematik zusätzlich ausgebildet werden, um als Bezugspersonen innerhalb des Netzes I und als Unterstützung der Berufsleute des Netzes II zu wirken.

Dieses Ressourcen-Team hätte den Auftrag, die betroffenen Frauen innerhalb des Netzes I spezifisch zu betreuen, die Berufsleute des Netzes II weiterzubilden sowie Vorgehensweisen für koordinierte Interventionen zu erarbeiten.

VORSCHLAG 10

ERARBEITUNG VON INTERVENTIONSWEISEN, WELCHE JEDER INSTITUTION DES NETZES II ANGEPASST SIND UND WO DER SCHUTZ DER BEDROHTEN FRAU PRIORITÄT HAT

Der Schutz der Frauen ist klar vordringlicher als der Schutz der – vermeintlich intakten - Familie. Diese Erkenntnis führt zu neuen Interventionsformen, welche die Straftaten im familiären Rahmen gleich bewerten und behandeln wie Straftaten ausserhalb der Familie. Gegenwärtig beschränkt sich der Schutz der Frauen auf Polizeieinsätze und die Vorkehrungen des Frauenhauses (Anonymität, geheime Adresse), Schutzmassnahmen, die angesichts der realen Gefahr, der sich die Frauen ausgesetzt sehen, als ungenügend betrachtet werden müssen.

VORSCHLAG 11

GESETZLICHE VERÄNDERUNGEN MIT DEM ZIEL, HÄUSLICHE GEWALT ALS OFFIZIALDELIKT ANZUERKENNEN

Neue gesetzliche Massnahmen, wie z.B. die Bewertung von Gewalt in Partnerschaften als Offizialdelikt, könnten den Grundstein zu einer neuen Interventionspraxis bilden. Indem häusliche Gewalt zum Offizialdelikt wird, erhalten Interventionen eine gesetzliche Basis und damit verpflichtenden Charakter. Damit würden den betroffenen

Frauen die mit einer Strafklage verbundenen Unsicherheiten und Schuldgefühle erspart. Gleichzeitig würde die Verantwortung für die Intervention der Justiz übertragen und nicht mehr der Eigeninitiative der Frau überlassen.

VORSCHLAG 12

AUFBAU EINES INTERVENTIONSPROJEKTES IN FREIBURG

Es gibt zahlreiche Beispiele für Interventionsprojekte, die aufgrund von positiven Erfahrungen in den USA an europäische und schweizerische Verhältnisse adaptiert worden sind und in der Aufbau- und Realisierungsphase stehen. Merkmale der sogenannten Interventionsprojekte sind die verstärkte Koordination unter den intervenierenden Institutionen und die spezifische Ausbildung ihres Personals, die Priorität des Schutzes der betroffenen Frau sowie die konsequente Sanktionierung der gewalttätigen Partner.

VORSCHLAG 13

GESETZLICHE SANKTIONEN UND OBLIGATORISCHE PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG FÜR DIE GEWALTAUSÜBENDEN MÄNNER

Die befragten Frauen haben sich ebenfalls zu allfälligen Sanktionen und Massnahmen gegenüber ihren Männern geäußert. Es hat sich herausgestellt,

dass keiner der Partner in irgend einer Weise für sein Verhalten bestraft wurde. Bei denjenigen, deren Frauen eine Strafklage eingereicht haben, sind die Zurechtweisungen und/oder Drohungen des Richters ohne Wirkung geblieben. Die befragten Frauen fänden Hilfe für ihre Männer nicht nur wünschenswert, sondern sind von deren Notwendigkeit – nicht zuletzt im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit - überzeugt. Dass keiner der Männer irgendwelche professionelle Unterstützung fand und somit seine Probleme nirgends angehen konnte, wurde von zwei der befragten Frauen bedauert.

VORSCHLAG 14

SCHAFFUNG EINES WIEDEREINSTIEGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTES FÜR DIE FRAUEN SOWIE DIE BEREITSTELLUNG DER NOTWENDIGEN MITTEL

Die negativen persönlichen Konsequenzen der häuslichen Gewalt verfolgen die betroffenen Frauen weit über die Trennung vom gewalttätigen Mann hinaus. In der Tat befinden sie sich häufig in einer prekären sozialen und finanziellen Lage. Frauen ohne Einkommen können auf Arbeitslosenunterstützung zählen, da sie gemäss Arbeitslosengesetz „gezwungen sind, infolge einer Trennung oder Scheidung eine berufliche Tätigkeit auszuüben oder sie zu erweitern“ (Art. 14 al. 2 AVIG). Diese Massnahmen erweisen sich jedoch als ungenügend, um der prekären Situation zu entkommen und im Berufsleben Fuss zu fassen. Eine Frau hat sich dazu geäußert und wünscht die Einführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen,

wie sie z.B. in Dänemark existieren: Dort erhalten Frauen die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren, und werden während dieser Zeit finanziell unterstützt. Diese Massnahme garantiert den beruflichen Wiedereinstieg der Frauen, ein persönlicher und ein sozialer Gewinn, weil somit Langzeitunterstützungen durch die Sozialhilfe vermieden werden können.

VORSCHLAG 15

AUFRECHTERHALTUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG VON MIGRANTINNEN, WELCHE IHREN MANN WEGEN SEINER GEWALTTÄTIGKEIT VERLASSEN

Migrantinnen riskieren durch eine Trennung vom Ehepartner die Nichterneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, da diese an den „Verbleib beim Ehemann“ gebunden ist. Diese Situation ist insofern unhaltbar, als die unsichere Aufenthaltssituation der Frau von ihrem Ehemann ausgenutzt werden kann und auch tatsächlich oft ausgenutzt wird. Migrantinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Mann trennen, sollten die Gründe der Trennung für die Aufrechterhaltung ihrer Aufenthaltsbewilligung geltend machen können. Dieser Vorschlag ist Gegenstand einer parlamentarischen Initiative (96.461), welche von Christine GOLL eingereicht wurde.

B. Massnahmen gegen häusliche Gewalt

Die Notwendigkeit einer Statistik über Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Lucienne Gilloz, Soziologin und Mitarbeiterin der Fachstelle zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau (Service de la promotion de l'égalité entre homme et femme) des Kantons Genf

Es wird gesagt, dass nicht existiert, was nicht beim Namen genannt wird. Im gleichen Sinne könnte man hinzufügen, dass nicht existiert, was nicht beziffert wird. Es gibt keine offizielle Statistik in der Schweiz über Gewalt in Ehe und Partnerschaft, womit diese also unsichtbar bleibt. Im Unterschied zu anderen Ländern kennen wir nicht einmal die Anzahl der Todesfälle der Frauen, die jedes Jahr von ihren Partnern oder Ex-Partnern getötet werden. Der erste Schritt zu einer Politik der Prävention und Bekämpfung der Gewalt in Ehe und Partnerschaft muss daher die Bezifferung dieses Phänomens sein, um es so sichtbar zu machen. Die Internationalen Organisationen, die sich mit dieser Angelegenheit befasst haben (der Wirtschafts- und Sozialrat der UNO, die WHO, der Europarat, das europäische Parlament usw.), empfehlen im Übrigen, Daten zu sammeln und Methoden zu entwickeln, damit dieses Problem dokumentiert werden kann.

Genf hat daher versucht, einschlägige Neuerungen einzuführen und eine jährliche Statistik über die Fälle der Gewalt in Ehe und Partnerschaft aufzubauen, von denen die spezialisierten Institutionen Kenntnis erhalten. Im Jahr 1996 hat die Arbeitsgruppe „Prévention et maîtrise de la violence conjugale“¹ um den *Service pour la promotion de l'égalité* die Institutionen, die sich der Gewalt in Ehe und Partnerschaft an-

nehmen, zur Zusammenarbeit motiviert sowie beschlossen, anhand eines Standard-Fragebogens Daten zu sammeln und so eine jährliche Statistik der Fälle von Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu erstellen.

Die Ziele dieser Statistik sind die folgenden:

- Das Ausmass der Gewalt in Ehe und Partnerschaft, mit der die spezialisierten Genfer Institutionen zu tun haben, zu ermitteln und die Entwicklung über mehrere Jahre zu verfolgen.
- Bessere Kenntnisse über die Situationen der Gewalt in Ehe und Partnerschaft (Arten der Gewalt und körperliche Auswirkung dieser Gewalteinwirkungen) und über die sozio-demografischen Aspekte der Gewaltopfer und der gewalttätigen Partner (Alter, Nationalität, familiäre Situation, Anzahl Kinder, Beruf usw.) zu erhalten.
- Bessere Kenntnisse von den verschiedenen Angeboten der spezialisierten Institutionen zu erhalten.

Die einzelnen spezifischen Statistiken der verschiedenen Institutionen sind nicht ausreichend für eine systematische Erfassung, da eine betroffene Person oft mehrere Institutionen konsultiert. Werden die Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen kumuliert, besteht die Gefahr, dass einige Personen mehrfach erfasst werden, was die globale Zahl der Fälle im Kanton Genf verfälschen würde. Anfangs hat der *Service pour la promotion de l'égalité* die Informationen gesammelt, verschlüsselt und mit dem Computer ausgewertet. Die folgenden Institutionen haben dazu Daten geliefert: *Solidarité Femmes*, *Foyer Arabelle*, *Centre LAVI* sowie die Eheberatungsstel-

len *Couple et Famille* und *Office Protestant de Consultations Conjugales et Familiales*. Es war jedoch schwierig, die doppelten Erfassungen der Personen, die zwei oder mehrere Institutionen aufsuchen, zu ermitteln. Darum haben wir den Institutionen, die sich an der Erfassung der Daten beteiligten, vorgeschlagen, die Initialen des Namens und Vornamens sowie das Geburtsdatum der betroffenen Personen anzugeben. Doch aus Gründen der Vertraulichkeit wurde dieser Vorschlag abgelehnt, so dass wir nun die schwierige Aufgabe hatten, die doppelten Erfassungen anhand der wenigen anderen Indizien wie Geburtsjahr, Geschlecht, Nationalität usw. zu ermitteln. Da diese Methode sich nicht als befriedigend erwies, haben wir vorgeschlagen, ein EDV-System für die Datenerfassung und -verschlüsselung zu benutzen, das eine gute Ermittlung der doppelten Erfassungen ermöglicht und gleichzeitig die Anonymität der Personen sicherstellt. Darum haben wir uns an das Statistische Amt des Kantons Genf (OCSTAT) gewendet und es angefragt, diese Statistik weiterzuführen und sie auf einer soliden Grundlage zu entwickeln. Dies wurde akzeptiert und das OCSTAT hat eine Software für die Datenerfassung mit automatischer Verschlüsselung entwickelt, die bei verschiedenen Institutionen installiert wurde. Das OCSTAT testet nun, ob die Erhebung einer jährlichen Statistik im Kanton Genf über Gewalt in Ehe und Partnerschaft durchführbar ist. Dieses statistische Projekt begrenzt sich längst nicht mehr nur auf den Kanton Genf. Es fanden mehrere Treffen statt, an denen die Büros für Gleichstellung der Kantone Waadt, Freiburg, Wallis und Neuenburg sowie die statistischen Dienste des Kantons Freiburg und des Kantons Waadt teilnahmen. Dabei wurde die Möglichkeit einer gemeinsamen Statistik der Westschweiz überdacht.

Die Realisierung eines solchen Projekts hat sich jedoch als komplex und langwierig entpuppt, da alle Institutionen der Westschweiz, die sich mit der Gewalt in Ehe und Partnerschaft befassen, davon überzeugt werden müssen, auf einer gemeinsamen Basis zusammenzuarbeiten. Zurzeit wirken die statistischen Dienste der Kantone Genf und Freiburg entschlossen darauf hin, die Erhebung einer gemeinsamen jährlichen Statistik über Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu realisieren.

Das Frauenhaus Freiburg hat Interesse angemeldet, an einem Pilotversuch mit der auf Freiburg adaptierten Genfer Statistik mitzumachen, bevor nach eingehender Prüfung des Instruments auch andere Institutionen für eine systematische Erfassung von Situationen von Gewalt in Partnerschaften gewonnen werden sollen. Das Projekt wird durch die statistische Abteilung des Kantons Freiburg, namentlich durch ihren Leiter Gonzague Dutoit seit Anbeginn unterstützt und gefördert. Die statistische Abteilung bietet den Institutionen, die das Statistikprogramm einführen möchten, Hilfe beim Installieren und Beratung bei der Benutzung an. Ausserdem gewährleistet sie die jährliche Auswertung der Daten.

¹ Prävention und Intervention der Gewalt in Ehe und Partnerschaft

UMFRAGE ZUR HÄUSLICHEN GEWALT IM JAHR 2001

Kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an oder vermerken Sie Ihre Angaben in den Kästchen bzw. auf den vorgesehenen Linien. Weitere Erklärungen finden Sie in den Rahmen unten an der Seite.

I. Personalien des Opfers

1. Name (vorletzter Buchstabe)	<input type="checkbox"/>	1
Vorname (vorletzter Buchstabe)	<input type="checkbox"/>	2
2. Geschlecht	Mann 1 <input type="checkbox"/>	3
	Frau 2 <input type="checkbox"/>	
3. Vollständiges Geburtsdatum	<input type="text"/>	4
4. Aufenthaltsstatus	Schweizer/-in 1 <input type="checkbox"/>	12
	Ausländer/-in	
	Aufenthaltsbewilligung C 2 <input type="checkbox"/>	
	Aufenthaltsbewilligung B 3 <input type="checkbox"/>	
	Andere Bewilligung 4 <input type="checkbox"/>	
	ohne Bewilligung 5 <input type="checkbox"/>	
	Unbekannt 6 <input type="checkbox"/>	
5. Herkunft	Schweiz 1 <input type="checkbox"/>	13
	Ausland	
	Europa 2 <input type="checkbox"/>	
	ausserhalb von Europa 3 <input type="checkbox"/>	
	staatenlos 4 <input type="checkbox"/>	
	unbekannt 5 <input type="checkbox"/>	
6. Aktuelle Erwerbssituation (mehrere mögliche Antworten)		
Erwerbstätig	vollzeitlich <input type="checkbox"/>	14
	teilzeitlich <input type="checkbox"/>	15
Nicht erwerbstätig	Hausfrau/Hausmann <input type="checkbox"/>	16
	in Ausbildung <input type="checkbox"/>	17
	arbeitslos <input type="checkbox"/>	18
	Sozialhilfeempfänger/-in <input type="checkbox"/>	19
	AHV/IV I Rentner/-in <input type="checkbox"/>	20
	anderes: <input type="checkbox"/>	21
	unbekannt <input type="checkbox"/>	22
7. Berufliche Situation	Arbeiter/-in, ungelernete/-r Angest. 1 <input type="checkbox"/>	23
Aktueller Beruf oder letzter ausgeübter Beruf	Angestellte/-r, mittleres Kader 2 <input type="checkbox"/>	
	Selbständig erwerbend 3 <input type="checkbox"/>	
	Oberes Kader 4 <input type="checkbox"/>	
	Anderes: <input type="checkbox"/>	5
	Gegenstandslos 6 <input type="checkbox"/>	6
8. Beziehung Opfer-Täter	Ehepartner/-in 1 <input type="checkbox"/>	24
	Konkubinatspartner/-in 2 <input type="checkbox"/>	
	Ex-Ehepartner/-in 3 <input type="checkbox"/>	
	Ex-Freund/-in 4 <input type="checkbox"/>	
	Beziehung unbekannt 5 <input type="checkbox"/>	
9. Familiäre Situation	Alleinstehend 1 <input type="checkbox"/>	25
(Wenn die familiäre Situation komplexer ist als hier vorgegeben, wählen Sie die Grundstruktur. Z.B. Paar und Eltern, wählen Sie Paar.)	Alleinerziehend 2 <input type="checkbox"/>	
	Paar 3 <input type="checkbox"/>	
	Paar mit Kindern 4 <input type="checkbox"/>	
	Andere Form 5 <input type="checkbox"/>	
	Unbekannt 6 <input type="checkbox"/>	
Wenn die Person mit Kindern zusammenlebt, alleinerziehend oder in Paarbeziehung mit Kindern, geben Sie die Anzahl Kinder an.	<input type="text"/>	26
10. Bestehende Schwangerschaft	Ja 1 <input type="checkbox"/>	27
	Nein 2 <input type="checkbox"/>	
	Unerheblich, unbekannt 3 <input type="checkbox"/>	

II. Personalien des Täters/der Täterin

1. Name (vorletzter Buchstabe)	<input type="checkbox"/>	28
Vorname (vorletzter Buchstabe)	<input type="checkbox"/>	29
2. Geschlecht	Mann 1 <input type="checkbox"/>	30
	Frau 2 <input type="checkbox"/>	
3. Geburtsjahr (falls unbekannt, ungefähres Geb.jahr)	<input type="text"/>	31
4. Aufenthaltsstatus	Schweizer/-in 1 <input type="checkbox"/>	35
	Ausländer/-in	
	Aufenthaltsbewilligung C 2 <input type="checkbox"/>	
	Aufenthaltsbewilligung B 3 <input type="checkbox"/>	
	Andere Bewilligung 4 <input type="checkbox"/>	
	ohne Bewilligung 5 <input type="checkbox"/>	
	Unbekannt 6 <input type="checkbox"/>	
5. Herkunft	Schweiz 1 <input type="checkbox"/>	36
	Ausland	
	Europa 2 <input type="checkbox"/>	
	ausserhalb von Europa 3 <input type="checkbox"/>	
	staatenlos 4 <input type="checkbox"/>	
	unbekannt 5 <input type="checkbox"/>	
6. Aktuelle Erwerbssituation (mehrere mögliche Antworten)		
Erwerbstätig	vollzeitlich <input type="checkbox"/>	37
	teilzeitlich <input type="checkbox"/>	38
Nicht erwerbstätig	Hausfrau/Hausmann <input type="checkbox"/>	39
	in Ausbildung <input type="checkbox"/>	40
	arbeitslos <input type="checkbox"/>	41
	Sozialhilfeempfänger/-in <input type="checkbox"/>	42
	AHV/IV Rentner/-in <input type="checkbox"/>	43
	anderes: <input type="checkbox"/>	44
	unbekannt <input type="checkbox"/>	45
7. Berufliche Situation	Arbeiter/-in, ungelernete/-r Angest. 1 <input type="checkbox"/>	46
Aktueller Beruf oder letzter ausgeübter Beruf	Angestellte/-r, mittleres Kader 2 <input type="checkbox"/>	
	Selbständig erwerbend 3 <input type="checkbox"/>	
	Oberes Kader 4 <input type="checkbox"/>	
	Anderes: <input type="checkbox"/>	5
	Gegenstandslos 6 <input type="checkbox"/>	6

Fragen 4 und 5 : Aufenthaltsstatus und Herkunft. Für jene Personen, die das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung oder Heirat erworben haben (Aufenthaltsstatus = Schweizer/-in) sowie für Ausländer/-innen (Aufenthaltsstatus = Bewilligung B, C oder andere), ist das Herkunftsland nicht die Schweiz.

Frage 6 : Aktuelle Erwerbssituation. Wenn die Person erwerbstätig ist, präzisieren Sie, ob vollzeitlich oder teilzeitlich.

Frage 7 : Berufliche Situation (Beispiele)
Arbeiter/-in, ungelernete/-r Angestellte/-r, Handlanger/-in, Hausangestellte/-r : Kassier/-in, Datentypist/-in, Stenotypistin, Hilfspfleger/-in, Serviererin/Kellner, Magaziner/-in, Raumpfleger/-in.
Angestellte/-r, mittleres Kader : Nicht-manuelle Berufe mit Lehrabschluss (Sekretär/-in, Buchhalter/-in, Zeichner/-in) ; Angestellte/-r mit Verantwortung (Bürochef/-in) ; höhere Fachschulausbildung (Techniker/-in, Sozialarbeiter/-in, Bibliothekar/-in, Krankenschwester/Pfleger) ; Primar- und Sekundarschullehrer/-in.
Selbständig erwerbend : Berufliche Tätigkeit auf eigene Rechnung (Kaufmann/-frau, Wirt/-in, Landwirt/-in, Musiklehrer/-in).
Oberes Kader : freie oder universitäre Berufe (Richter/-in, Arzt/Ärztin, Pfarrer/-in, Ingenieur/-in) sowie Direktor/-in, Manager/-in, Industrielle/-r, Grosshändler/-in.

III. Merkmale des gewalttätigen Vorfalles

11. Notfallsituation (die Person brauchte sofort Hilfe) Ja 1 47
Nein 2

12. Arten von genannter Gewalt

(mehrere Antworten möglich)

	ein- mal	mehr- mals
Physische Gewalt mit schweren Verletzungen	<input type="checkbox"/> 48	<input type="checkbox"/> 57
Physische Gewalt mit mittelschweren Verletzungen	<input type="checkbox"/> 49	<input type="checkbox"/> 58
Physische Gewalt mit leichten Verletzungen	<input type="checkbox"/> 50	<input type="checkbox"/> 59
Physische Gewalt ohne Verletzungen	<input type="checkbox"/> 51	<input type="checkbox"/> 60
Drohungen (Schläge, Mord)	<input type="checkbox"/> 52	<input type="checkbox"/> 61
Sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/> 53	<input type="checkbox"/> 62
Andere Gewalt (z.B. ökonomische)	<input type="checkbox"/> 54	<input type="checkbox"/> 63
Kindsmisshandlung:		
- durch Täter/-in	<input type="checkbox"/> 55	<input type="checkbox"/> 64
- durch Opfer	<input type="checkbox"/> 56	<input type="checkbox"/> 65

13. Kontakt vermittelt durch (mehrere Antworten möglich)

Person kommt von sich aus	<input type="checkbox"/> 66
Umfeld (z.B. Eltern, Freund/-innen)	<input type="checkbox"/> 67
Polizei	<input type="checkbox"/> 68
Sozialdienst	<input type="checkbox"/> 69
Opferberatungsstelle	<input type="checkbox"/> 70
Frauenhaus	<input type="checkbox"/> 71
Psycholog/-in, Therapeut/-in	<input type="checkbox"/> 72
Med. Dienst, Arzt/Ärztin	<input type="checkbox"/> 73
Anwalt/Anwältin, Rechtsdienst	<input type="checkbox"/> 74
Andere (z.B. Arbeitgeber/-in)	<input type="checkbox"/> 75

Ende des Kurzfragebogens: Gehen Sie weiter zu V.

IV. Leistungen der Institution

14. Beraten wurde das Opfer 1 76
der/die Täter/-in 2
das Paar 3
eine Drittperson 4

15. Erbrachte Leistungen der Institution im vergangenen Jahr

(mehrere Antworten möglich)

Unterkunft, Anzahl Übernachtungen	Frauen	<input type="checkbox"/>	77
	Kinder	<input type="checkbox"/>	80
Information, Vermittlung		<input type="checkbox"/>	83
Psychosoziale Beratung		<input type="checkbox"/>	84
Gruppenarbeit	mit Frauen	<input type="checkbox"/>	85
	mit Männern	<input type="checkbox"/>	86
	mit Kindern	<input type="checkbox"/>	87
Soziale u. administrative Begleitung		<input type="checkbox"/>	88
Rechtsberatung		<input type="checkbox"/>	89
Finanzielle Unterstützung		<input type="checkbox"/>	90
Ambulante med. Versorgung		<input type="checkbox"/>	91
Stationäre med. Versorgung		<input type="checkbox"/>	92
Anzahl Tage Spitalaufenthalt		<input type="checkbox"/>	93

Tragweite der Untersuchung :

Für jede Person, die im Rahmen ihrer Partnerschaft (un-/verheiratet) Gewalt erleidet oder ausübt und Ihre Institution aufsucht, wird ein Fragebogen ausgefüllt. Telefonische Kontakte werden statistisch nicht erfasst. Wenn sich beide Personen als Opfer definieren und nicht ersichtlich ist, wer Täter/-in ist, werden zwei Fragebogen ausgefüllt und zusammengeheftet, um klar zu machen, dass es sich um ein Paar handelt. Wendet sich eine Person an mehrere Institutionen, wird dies auf dem jeweiligen Fragebogen vermerkt. Bei Veränderungen der persönlichen Situation (Familien- od. Arbeitssituation) ist der Stand anlässlich der ersten Konsultation im Jahr 2001 ausschlaggebend.

IV. Leistungen der Institution (Folge)

16. Haben Ihres Wissens andere Dienste/Institutionen im vergangenen Jahr ebenfalls interveniert?

1. Keine	<input type="checkbox"/>	96
2. Polizei	<input type="checkbox"/>	97
3. Justiz	<input type="checkbox"/>	98
4. Anwalt/Anwältin	<input type="checkbox"/>	99
Sozialdienste und auf Gewalt spezialisierte Dienste		
5. Opferberatungsstelle	<input type="checkbox"/>	100
6. Frauenhaus	<input type="checkbox"/>	101
7.	<input type="checkbox"/>	102
8. Andere Notunterkunft	<input type="checkbox"/>	103
9. Sozialdienst	<input type="checkbox"/>	104
10. Jugendamt	<input type="checkbox"/>	105
Dienste im Gesundheitsbereich		
11.	<input type="checkbox"/>	106
12. Notfallstation Spital	<input type="checkbox"/>	107
13. Familienplanungsstelle	<input type="checkbox"/>	108
14. Spitalexterne Hauspflege	<input type="checkbox"/>	109
15. Private/-r Arzt/Ärztin	<input type="checkbox"/>	110
Psychiatrischer oder psychotherap. Dienst		
16. Psychiatrische Klinik Marsens	<input type="checkbox"/>	111
17. Psychosoziales Zentrum	<input type="checkbox"/>	112
Andere Dienste		
18. Eheberatung/Familienmediation	<input type="checkbox"/>	113
19. Andere:	<input type="checkbox"/>	114

17. Datum der ersten Konsultation im Jahr 2001

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	115
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	-----

V. Name Ihrer Institution

Wählen Sie bei Frage 16 die Nummer Ihrer Institution

(zwischen 1 und 19)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	123
----------------------	----------------------	-----

Name Ihrer Institution:

Name der Person, die den Fragebogen ausgefüllt hat:

Datum an dem der Fragebogen ausgefüllt wurde

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	132
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	-----

Frage 12 : Arten von genannter Gewalt

Physische Gewalt mit schweren Verletzungen : Verletzungen mit Waffe, Strangulation, schwere Knochenbrüche (Schädel, Becken).

Physische Gewalt mit mittelschweren Verletzungen : Armbruch, Drohung mit Waffe oder gefährlichem Gegenstand.

Physische Gewalt mit leichten Verletzungen : Hämatome, Kratzer.

Physische Gewalt ohne Verletzungen : Ohrfeigen, an den Haaren reissen.

Sexuelle Gewalt : Vergewaltigung, Nötigung oder sexuelle Erpressung.

Ökonomische Gewalt : finanzielle Einschränkung, Ausbeutung, Erpressung.

Retournieren Sie den Fragebogen an die: Statistische Abteilung des Kantons Freiburg, Postfach, 1701 Freiburg

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in der Schweiz: Das Beispiel des Kantons Baselland

Ariane Rufino, Leiterin der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Liestal, Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Intervenire = dazwischentreten

Worum geht es sich bei einem Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt und welcher Ansatz ist diesen Projekten gemeinsam? Die Interventionsprojekte in der Schweiz sind wie ihre Vorbilder in Amerika, England und im deutschsprachigen Raum ursprünglich von Frauenhäusern in Kooperation mit Gleichstellungsbeauftragten lanciert worden. Auch in der Schweiz gab es einige dramatische Ereignisse, die die Öffentlichkeit wachrüttelten. Im Umfeld der Frauenhäuser wurden in den Neunziger Jahren verschiedene tödlich ausgehende Übergriffe von Männern auf ihre Partnerinnen verübt. Nach Schätzungen werden in der Schweiz jährlich rund 40 Frauen von ihren aktuellen oder ehemaligen Partnern umgebracht. 1997 wurde die Studie Gillioz publiziert, die nachwies, dass ein Fünftel der weiblichen Bevölkerung in der Schweiz körperliche und/oder sexuelle Gewalt in

der Partnerschaft aus eigener Erfahrung kennt.

All diese Fakten zeigten klar auf, dass es nicht genügt, gewaltbetroffene Frauen vorübergehend vor ihren Peinigern zu schützen

– die Täter müssen gestoppt und für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen werden. Die heutige Entwicklung ist geprägt von der Einsicht in die Notwendigkeit eines koordinierten Vorgehens. Staatliche Stellen müssen vermehrt in die Verantwortung für den Opferschutz eingebunden werden, gerade auch dort, wo sie mit dem Täter konfrontiert sind.

Eingeleitet wurde diese Entwicklung nicht zuletzt auch durch das seit 1993 in Kraft getretene Opferhilfegesetz.

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt verfolgen den Aufbau eines dichten Netzes von aufeinander abgestimmten Reaktionen und Interventionen gegen die Gewalt an Frauen und Kindern. Sie fördern die Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Stellen und erarbeiten mit diesen gemeinsam effiziente Strategien zur Bekämpfung dieser laut dem Vorsitzenden der UNO Kofi Annan weltweit häufigsten Menschenrechtsverletzung. Ihr oberstes Ziel ist dabei die Sicherheit von Frauen und Kindern, die in den allermeisten Fällen Opfer dieser bislang stark tabuisierten Gewaltform sind.

Interventionsprojekte in der Schweiz

Seit Mitte der Neunziger Jahre sind in der Schweiz Interventionsprojekte im Aufbau. Wir sprechen von einem aus-

gereiften Projekt vom Zeitpunkt an, wo für die Projektleitung ein klar definierter Stellenetat zur Verfügung steht. Hier eine Liste der bereits bestehenden schweizerischen Interventionsprojekte:

- ZIP – Zürcher Interventionsprojekt gegen Männergewalt seit 1996
- Halt-Gewalt – Basler Interventionsprojekt gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft seit 1997
- Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft seit 1999
- BIP – Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt seit August 2000
- Gewalt.Los - St.Galler Interventionsprojekt seit Okt. 2000
- LIP - Luzerner Interventionsprojekt ab 1.3.2001

An verschiedenen Standorten sind weitere Interventionsprojekte im Aufbau begriffen.

Interventionsprojekt Baselland: Vorgeschichte

In der Fachgruppe „Recht und Sicherheit“ des Frauenrats im Kanton Basel-Land nahm 1995 neben Juristinnen verschiedener Herkunft auch eine Mitarbeiterin des Basler Frauenhauses Einsitz. Das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder kam auf die Traktandenliste und wurde eingehend behandelt. Die Fachgruppe empfahl dem Regierungsrat 1996, zwecks vertiefter Beschäftigung mit diesem Problem eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzuberufen, die im Verlaufe eines Jahres den Handlungsbedarf ausloten und Verbesserungsvorschläge machen sollte. Die Zusammenarbeit von VertreterInnen von Polizei, Strafverfolgung, Kinderschutz und Frauenhaus unter der Leitung der Juristin der Fachstelle für Gleichstellung

wurde für das Thema häusliche Gewalt richtungsweisend. Mitte 1998 schloss die Arbeitsgruppe ihre Arbeit mit einem umfangreichen Massnahmenkatalog ab und empfahl der Regierung, zur Umsetzung dieser Massnahmen eine halbe Projektleitungsstelle zu bewilligen sowie eine erweiterte Arbeitsgruppe zusammenzustellen. Im November 1998 folgte der Regierungsrat diesen Vorschlägen und wählte eine Projektleiterin, die im April 1999 ihre Arbeit bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion aufnahm. Das Projekt war vorerst auf eine Dauer von zwei Jahren angelegt.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt

Die AG Häusliche Gewalt bestand für die Projektdauer von 2 Jahren aus folgenden 12 Institutionen: Amtsvormundschaft, Bezirksgericht, Externer psychiatrischer Dienst, Frauenhaus, Fremdenpolizei, Opferhilfe für Frauen, Polizei, Statthalteramt (Freiburg: Oberamt), Staatsanwaltschaft, Strafgericht, sowie zwei MigrantInnen-Beratungsstellen. Die Projektleiterin koordinierte die Arbeitsgruppe; die Juristin der Fachstelle für Gleichstellung übernahm das Präsidium und leitete die Sitzungen.

Die Arbeitsgruppe ging anfänglich themenspezifisch vor (z.B. Strafverfolgung, Migrantinnen, Kinder/Jugendliche etc.) und setzte sich ins Bild über die gegenwärtige Praxis in den verschiedenen Institutionen. Auch wurden erste Massnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet. Nach der ersten Sensibilisierungs- und Kennenlernphase ging es nun darum, sich für die umfassende Umsetzung einzelner Massnahmen und die Organisation der Schnittstellen einzusetzen. In der Folge wurde die Aufteilung der Arbeitsgruppe in drei Fachgruppen vorgenommen (Strafverfolgung/Gesundheit/Familie). Ab 2001 wird das Plenum nur noch zweimal jährlich tagen - die konkreten Umsetzungs-

schritte werden nun in den Fachgruppen erarbeitet. Zu diesem Zweck wurden noch weitere Institutionen zur Mitarbeit eingeladen, da insbesondere der Gesundheitsbereich sowie die Gemeinde-Ebene bisher untervertreten waren.

Erste Erfolge am Beispiel des Handlungsfelds Polizei

Die Polizei hat beim Thema Häusliche Gewalt eine Schlüsselfunktion inne. Sie stellt die niederschwelligste weil jederzeit erreichbare Anlaufstelle für misshandelte Frauen dar. In der Schweiz kontaktieren laut der Studie Gillioz (1997) jährlich rund 10'000 Frauen die Polizei, um Schutz und Hilfe gegen die Gewalt ihres Partners zu erhalten. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, die polizeiliche Intervention so effizient zu gestalten, dass sie nicht nur der Gefahrenabwehr dient, sondern auch die ihr innewohnende präventive Wirkung entfalten kann. Im ersten Projektjahr des Baselbieter Interventionsprojekts wurde sehr viel Energie darauf verwendet, verschiedene Neuerungen bei der Polizei einzuführen.

Es wurden in Kooperation mit der Polizeileitung neue Arbeitsinstrumente (z.B. Checkliste, Datenerfassung, Zusatzblatt, Notfallkarte) erarbeitet und anlässlich einer grossangelegten Weiterbildung an sämtliche Angehörigen der Uniformpolizei des Kantons weitergegeben. Auch wurde das Modul „Häusliche Gewalt“ in der Polizei-Ausbildung verankert.

Die regelmässige Überprüfung der Journaleinträge zu den Polizeieinsätzen bezüglich Häuslicher Gewalt durch die Leiterin des Interventionsprojekts lässt den Schluss zu, dass durch die Weiterbildung eine positive Trendwende stattgefunden hat. Hier ein paar der Resultate:

1. Es ist eine langsame Zunahme der Journaleinträge „Häusliche Gewalt“ zu beobachten.
2. Es werden deutlich mehr Massnahmen gegen die Täter ergriffen.
3. Auch die Schutz- und Hilfsmassnahmen für die Opfer haben zugenommen.
4. Das Geschlecht von Täter und Opfer wird in den Einträgen vermehrt erfasst.
5. Es werden mehr Delikte aufgezählt, die Wahrnehmung von Straftaten ist differenzierter geworden.
6. Es wird häufiger Kontakt mit andern Stellen aufgenommen.
7. Die Journaleinträge sind informativer geworden.
8. Die ‚unklaren‘ Situationen haben abgenommen.
9. Die Streitschlichtung hat zugunsten konkreter Massnahmen stark abgenommen.

Trotz der Weiterbildung auf allen Hierarchiestufen sind jedoch einige Anregungen noch nicht genügend aufgenommen worden. Nun gilt es, dranzubleiben, denn Häusliche Gewalt ist erwiesenermassen bei der Polizei ein eher unbeliebtes, weil delikates Einsatzgebiet.

Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich klar schliessen, dass ein Interventionsprojekt zwar anfänglich wertvolle Impulse vermittelt, diese aber mittelfristig in der Hektik der alltäglichen Polizeiarbeit unterzugehen drohen. Eine nachhaltige Qualitätssicherung benötigt viel Zeit und ist einer der Gründe, warum man sich im Kanton Baselland dazu entschlossen hat, die Idee der Interventionsstelle bleibend zu verankern.

Ein weiteres Beispiel: die Strafuntersuchung

Eine Studie des Halt-Gewalt-Projekts in Basel hat aufgezeigt, dass 76% der Strafanzeigen im Bereich der häuslichen Gewalt wieder zurückgezogen werden. Es ist offensichtlich, dass diese Frauen erneut von ihren Partnern auf irgendeine Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn man davon ausgeht, dass insgesamt sehr wenige gewaltbetroffene Frauen überhaupt den Schritt zur Strafanzeige machen, so ist diese hohe Zahl von Rückzügen ernüchternd. Hier stellt sich die Frage, welche Unterstützung die misshandelten Frauen im Verlaufe eines Strafverfahrens benötigen und welche Instrumente eine Strafuntersuchungsbehörde hat, um die hohe Rückzugsquote zu senken. Verschiedene Überlegungen wurden angestellt, um zu verbesserten Strategien zu kommen:

- Raschere Fallbearbeitung
- Protokollierung der Gründe des Rückzugs von Strafanträgen durch die Opfer im Hinblick auf die immanente Fortsetzungsgefahr
- Spezieller Fokus auf Officialdelikte
- Information des Opfers über weitere Hilfen
- Vernetzung mit andern Stellen, z.B. beim Vorliegen eines Zivilverfahrens
- Ausschöpfen der Möglichkeiten von Weisungen und Auflagen gegenüber dem Angeschuldigten.

Vorteile der behördennahen Ansiedlung eines Interventionsprojekts

Das Baselbieter Interventionsprojekt leistet
– auch aufgrund seiner beschränkten Ressourcen von 50 Stellenprozenten – vergleichsweise wenig Öffentlichkeitsarbeit und verzichtet auf ein eigenes Publikationsorgan. Sein

Schwergewicht liegt bei den behörden-internen Aktivitäten. Der regierungs-rätliche Auftrag stützt die Projektleitung mit der Verbindlichkeit aus, die unabdingbar ist, um bei Polizei, Strafuntersuchung, Gerichten, Kinderschutz- und Gemeindebehörden das nötige Gehör zu erhalten. Die hohe Ansiedlung des Projekts unter den Justiz-, Polizei- und Militärdirektor öffnet Türen, die sonst wohl verschlossen bleiben würden, obwohl sie für eine wirkungsvolle Verbesserung der Situation unabdingbar sind. Die Einsicht der Projektleiterin in die Tätigkeit dieser Behörden und der Zugang zu Daten ist für ein vernünftiges Controlling eine wichtige Voraussetzung.

Ebenso bedeutsam ist die inhaltliche Verknüpfung des Themas mit der kantonalen Fachstelle für Gleichstellung. Die Forderung nach Gleichstellung ist seit jeher mit dem Kampf gegen die Gewalt an Frauen verknüpft; bei beiden Anliegen handelt es sich um Querschnittsaufgaben, die komplexe Veränderungen auf verschiedenen Ebenen mit sich bringen. Im Kanton Basel-Landschaft ist die juristische Mitarbeiterin der Fachstelle für Gleichstellung nicht nur als Präsidentin der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt tätig, ihr obliegt auch die inhaltliche Aufsicht und Begleitung des ganzen Projekts.

Bei der Einsetzung der Leitung eines Interventionsprojekts ist es sinnvoll, den interdisziplinären Ansatz durch zwei Teilzeitstellen zu erfüllen. Hier empfiehlt sich die Kombination einer Praktikerin aus der Arbeit mit Gewaltbetroffenen mit einer Person mit juristischem oder soziologischem Hintergrund. Im Falle von Baselland, wo man vorerst nur eine halbe Stelle bewilligt hatte, entschied man sich für eine Fachfrau aus dem Opferbereich, um das Erfahrungswissen der Praxis nicht aus den Augen zu verlieren. Da bei den staatlichen Stellen sehr viel Überzeugungsarbeit zu leisten ist, können die konkreten Fallbeispiele

einen wichtigen Stellenwert in dieser Sensibilisierung einnehmen. Zentrale Bedeutung nehmen jedoch auch die Organisationsentwicklung und die Brückenfunktion zwischen staatlichen und privaten Stellen ein.

Spezielle Situation Baselland

Die Situation in einem relativ weitverzweigten Kanton mit dem Gegensatz von bevölkerungsstarken Agglomerationsgemeinden einerseits und kleineren ländlichen Gemeinden andererseits ist sehr komplex. Einige Verantwortungsbereiche wie zum Beispiel das Sozialhilfe- oder Vormundschaftswesen sind an die Gemeinden delegiert, die mit diesen Aufgaben unterschiedlich umgehen. Während die grösseren Dörfer in Stadtnähe die entsprechenden Dienste an professionelle gemeindeeigene Sozialdienste abgeben, sind in kleineren Gemeinden der Peripherie noch Ehrenamtliche am Werk. Dies hat eine unterschiedliche Qualität der angebotenen Dienstleistungen zur Folge. Hier wird das Interventionsprojekt noch einige Energie aufwenden müssen, um konkrete Verbesserungen vorweisen zu können. Das erforderliche Umdenken bei den zahlreichen Ansprechpartnern der 86 Gemeinden wird nur durch langfristige Einwirkung und insbesondere ein fest installiertes Controlling stattfinden. Dazu kommt, dass in den überschaubaren Verhältnissen auf dem Dorf die Hürden von Scham und Schuldzuweisungen für gewaltbetroffene Frauen viel höher sind und sie dementsprechend weniger Hilfe erhalten. Dies weckt den falschen Eindruck, Gewalt im sozialen Nahraum sei auf dem Land weniger verbreitet als in der Stadt. Es ist jedoch wissenschaftlich erhärtet, dass Gewalt gegen Frauen unabhängig von Alter, Herkunft, Nationalität sowohl in der Stadt wie auf dem Land gleichmässig stark verbreitet ist. Die Sensibilisierung, die

ein Interventionsprojekt bewirkt, hat zur Folge, dass mehr Frauen Hilfe suchen und erhalten und somit die Dunkelziffer gesenkt werden kann.

Ausblick

Nach dem ersten Projektjahr wurden im Frühling 2000 an einer Medienkonferenz der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erste Resultate vorgestellt. Der wichtigste Erfolg des Projekts besteht darin, dass das lange tabuisierte Thema Häusliche Gewalt ins Bewusstsein nicht nur der Öffentlichkeit, sondern insbesondere der damit befassten Verwaltungsstellen getreten ist. Einige Weiterbildungsmaßnahmen bei Behörden sind bereits erfolgt, andere sind in Planung. Die zahlreichen Vorträge an Spitälern, bei Fürsorgebehörden, Sozialdiensten, LehrerInnen, Eltern, Alkoholberatungsstellen, Bewährungshilfe etc. haben wichtige erste Impulse gesetzt. Der durch Projektinstallation und Massnahmenkatalog entstandene Handlungsdruck liess auf die Sensibilisierung auch konkrete erste Umsetzungsschritte folgen, und der Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen konnte vielerorts verbessert werden. Die konsequente Datenerfassung bei Polizei und Strafverfolgung wurde zwar eingeführt, erste Auswertungen der neuen Vorgehensweisen zeigen jedoch, dass hier ein langer Atem nötig ist. Viele Bereiche befinden sich im Stadium der ‚offenen Baustellen‘ und benötigen noch intensive Weiterarbeit und Impulse von Seiten der Projektleitung. Trotz der beachtlichen Fortschritte, die das Interventionsprojekt in Baselland erzielen konnte, wurde bald klar, dass die Fülle der Aufgaben mit einer halben Stelle in zwei Jahren nicht zu bewältigen ist. Im Dezember 2000 beschloss die Kantonsregierung, das Projekt in eine fest installierte Interventionsstelle umzuwandeln und bleibend bei der Justiz-,

Polizei- und Militärdirektion zu verankern.
Es ist sehr erfreulich, dass der
politische Wille geschaffen wurde, hier
nicht nur schnelllebige Pionierarbeit,
sondern auch nachhaltig wirksame
Aufbauarbeit zu leisten.

Polizeiliche Bekämpfungsstrategien bei Gewalt in der Familie: Die Umsetzung des Domestic Abuse Intervention Project der Stadt Duluth (Minnesota) in Zürich

Silvia Steiner, Chefin der Kriminalpolizei der Stadt Zürich

Ende 1995 lancierte der Stadtrat von Zürich das Interventionsprojekt gegen Männergewalt (ZIP). Die von Vertreterinnen des Sozialdepartements und des Gleichstellungsbüros getragene Kampagne hatte in erster Linie zum Ziel, die Sensibilisierung gegenüber der Männergewalt innerhalb der Behörden zu fördern. Wie diese Kampagne und die Sensibilisierungsbemühungen gegenüber dem Phänomen Gewalt in der Familie innerhalb der Stadtpolizei Zürich umgesetzt wurden und welches die bisherigen Erfahrungen und Resultate sind, wird in folgendem Artikel geschildert. Dabei zeigt sich, dass der oft enge gesetzgeberische Rahmen häufig noch ausgeschöpft werden kann.

In der Novemberausgabe der Kriminalistik erschien unter dem Titel „Gewalt in der Familie“ ein Bericht von Heike Kottmann und Prof. Dr. Thomas Feltes, in welchem das San-Diego-Domestic-Violence-Program geschildert wird. Gestützt auf das bereits in früheren Jahren, nämlich Ende der siebziger Jahre in Duluth, Minnesota, entwickelte Projekt DAIP (Domestic Abuse Interven-

tion Project) hat der Stadtrat von Zürich bereits 1995 der Stadtpolizei den Auftrag erteilt, das Phänomen Männergewalt und den damit verbundenen polizeilichen Einsatz zu analysieren und zu optimieren. Die daraufhin gegründete Arbeitsgruppe der Stadtpolizei Zürich sah sich unter diesen Umständen vor die Tatsache gestellt, dass sie kurzfristig ihre Einsätze im Bereiche der innerfamiliären Gewalt ohne erweiterte Infrastrukturen und ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu optimieren hatte.

Grundlagen für die Arbeit der stadtpolizeiinternen Arbeitsgruppe

Der Arbeitsgruppe gehörten aus nahe liegenden Gründen nicht nur Kaderpersonen, Juristinnen und Juristen an, sondern auch Vertreter und Vertreterinnen der Sicherheitspolizei, die meistens für Erstinterventionen bei Fällen von innerfamiliärer Gewalt aufgeboden werden. Des Weiteren konnte sich die Arbeitsgruppe auf eine Untersuchung des Psychologischen Dienstes der Stadtpolizei Zürich stützen, der bereits eine Umfrage in der Mannschaft über die Einsätze bei sogenannten „Familiendifferenzen“ durchgeführt hatte. Die Untersuchung basierte auf den während einer halbjährigen Versuchsphase an den Psychologischen Dienst der Stadtpolizei Zürich in Kopie eingereichten Wahrnehmungsberichten und Rapporten.

Haltung der intervenierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Die Untersuchung zeigte klar, dass in Fällen von häuslicher Gewalt ein grosser Unsicherheitsfaktor bestand. Die Beamtinnen und Beamten rückten gemäss ihren eigenen Angaben oft wieder mit einem mulmigen Gefühl ein. Dies lag vor allem daran, dass sie vor Ort nicht sicher waren, ob die Gefährdung der betroffenen Opfer tatsächlich durch die polizeiliche Intervention hatte beseitigt werden können oder nicht. Diese Unsicherheit bestand unabhängig von den prozessualen Vorgaben im Einzelfall. Zudem musste auch festgestellt werden, dass der Begriff „Männergewalt“ vor allem bei den männlichen Angehörigen des Polizeikorps eine eher ablehnende Haltung gegenüber dem Projekt verursachte. So wurden mit der Zeit dem Psychologischen Dienst nur noch diejenigen Rapporte mit männlichen Opfern zugesandt. Grosse Schwierigkeiten für die Beamtinnen und Beamten verursachte auch der Umstand, dass sie als Streifenwagenbesatzung bei solchen Einsätzen recht lange in der Wohnung der gewaltbetroffenen Familie bleiben mussten. Ihren Streifendienst auf der Strasse konnten sie oft stundenlang nicht mehr versehen. Die erfolglosen Rückrufversuche der Einsatzzentrale erhöhten den Druck auf die handelnden Beamtinnen und Beamten erst recht. Die Opferbetreuung litt auf Grund dieser Umstände ganz beträchtlich.

Weitere Vorgehensweise der Projektgruppe

Nach dieser Bestandesaufnahme musste klar gesagt werden, dass ein Erfolg des Projektes in direktem Zusammenhang mit der Motivation der handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten stehen würde. Als erste Massnahme wurde deshalb der Begriff „Männergewalt“

gestrichen und durch den Begriff „Häusliche Gewalt“ ersetzt. Des Weiteren wurde dieser Begriff definiert und, unbesehen von Geschlecht und Alter der Opfer und Täter, auf die vier strafrechtlich relevanten Gewaltformen ausgedehnt, d.h. konkret, dass man sowohl physische als auch psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigungsdelikte unter den Begriff der „Häuslichen Gewalt“ subsumierte. Diese Massnahme basierte auf der Überlegung, dass den Beamtinnen und Beamten bei ihrer Intervention sämtliche doktrinären Fragen erspart bleiben würden und sie ohne Ausnahme bei allen Fällen dieselbe Handlungsweise wie bei anderen Kriminalfällen ergreifen könnten.

Massnahmen im Bereiche der Weiterbildung

Zu Beginn des Jahres 1998 wurde eine grosse Sensibilisierungs- und Weiterbildungsaktion innerhalb des Korps durchgeführt. Die gesamte operativ tätige Mannschaft wurde dabei einem Ausbildungsblock bestehend aus psychologischem und rechtlichem Teil unterzogen. Erstaunlicherweise wurde die Weiterbildung zwar noch sehr kritisch aufgenommen. Als aber im Sommer 1998 die Weisung an die gesamte Mannschaft der Stadtpolizei erging, inskünftig Rapporte und Berichte unabhängig von deren Adressaten an die Fachgruppe Leib/Leben zu verfügen, stieg die Zahl der Fälle sprunghaft von 65 auf 128 im Halbjahresvergleich an. Dabei konnte auch ein erfreulicher Rücklauf von Akten festgestellt werden, die auf Grund des fehlenden Deliktes gar nicht an die Fachgruppe Leib/Leben hätten weitergeleitet werden müssen.

Organisationsstrukturen der Stadtpolizei Zürich

Die Stadtpolizei Zürich ist ein Korps mit zirka 2000 Mitarbeitenden. Die beiden grössten Abteilungen dieses Korps, die Sicherheitspolizei (zirka 600 Beamtinnen/Beamte) und die Kriminalpolizei (zirka 320 Beamtinnen/Beamte), beschäftigen sich mit Kriminalfällen. Falls ein solcher nicht ohnehin von einer spezialisierten Fachgruppe der Kriminalpolizei betreut wird, erstellen die handelnden Beamten und Beamtinnen der Sicherheitspolizei oder die erstintervenierenden Kriminalpolizisten und -polizistinnen einen sogenannten Tatbestandsrapport (1. Rapport). Der Rapport wird sofort abgeschlossen, wenn keine Weiterungen nötig sind, oder er wird zur Durchführung von weiteren Ermittlungshandlungen an die entsprechende zuständige Fachgruppe weitergeleitet. Dieses System hat zur Folge, dass sämtliche Rapporte durch die gleiche Organisationseinheit an die nächst zuständige Behörde weitergeleitet bzw. „verfügt“ werden. Die Praxiseinheit pro Deliktgruppe ist somit gewährleistet. Für Fälle von „Häuslicher Gewalt“ ist in der Regel die Fachgruppe Leib/Leben zuständig, es sei denn, es handle sich bei den Opfern um Kinder, was eine Zuständigkeit der Kinderschutzgruppe begründen würde. Seit Juli 1998 erfolgt somit die Auswertung aller Fälle von „Häuslicher Gewalt“ durch die Fachgruppe Leib/Leben.

Probleme bei Fällen von „Häuslicher Gewalt“ und Lösungsansätze

- a) **Psychologische Hemmschwellen**
Die Untersuchung des Psychologischen Dienstes zeigte klar auf, dass die Beamtinnen und Beamten bis zu Beginn der stadtpolizeiinternen Praxisänderungen grösste

Hemmungen hatten, in mutmasslich intakte Familien einzudringen und in die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner einzugreifen. Während der Schulungen konnte den Beamtinnen und Beamten jedoch relativ einfach vermittelt werden, dass es sich bei solchen innerfamiliären Auseinandersetzungen nicht um einen Zwist zwischen zwei gleichberechtigten Partnern handelt, sondern um ein Opfer-Täter-Verhältnis. Des Weiteren wurde die gesamte Mannschaft ersucht, bei diesen Fällen auf Vermittlungstätigkeit gänzlich zu verzichten und Ermittlungshandlungen aufzunehmen, wie in jedem anderen Kriminalfall. Durch diese Massnahme wurde der Mannschaft ganz massiv der Rücken gestärkt, da sie sich nicht auf sachfremde Gebiete begeben musste, sondern antrainierte und gut bekannte Sachverhaltsermittlungen vornehmen konnte. Die Polizistin und der Polizist handeln somit in ihrem ureigenen Fachgebiet, was die nötige Professionalität garantiert.

b) Unsicherheiten bei der Frage nach dem Strafantrag

Es entspricht einer langjährigen Praxis sämtlicher Polizeikorps und Untersuchungsbehörden in der Schweiz, bei Eingang eines jeden Falles zunächst die Prozessvoraussetzungen zu prüfen. Dieser Mechanismus ist jedem Beamten/ jeder Beamtin ins Blut übergegangen und führte dazu, dass sogar bei einer Erstintervention zunächst geprüft wurde, ob das Opfer wohl bei Vorliegen von mutmasslichen Antragsdelikten einen Strafantrag stellen würde. Auch diese Unsicherheit konnte

durch die gezielte Schulung der Mannschaft weitestgehend beseitigt werden. Einerseits konnte den Beamten und Beamtinnen plausibel gemacht werden, in einer derart frühen Untersuchungsphase sei die Abgrenzung zwischen Antrags- und Officialdelikt häufig gar noch nicht möglich. Andererseits garantiert die Strafprozessordnung in Art. 24 Abs. 2 StPO, dass in dringenden Fällen bereits vor der Stellung eines Strafantrages sichernde Massnahmen ergriffen werden können. Inzwischen konnte festgestellt werden, wie sich die Antragsproblematik offensichtlich entschärft bzw. auf den Tag nach der Intervention verschoben hat. Diese formaljuristische Frage ist somit völlig in den Hintergrund getreten.

c) Eigensicherung und Rückendeckung der handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

In der Vergangenheit zeigte es sich immer wieder, dass die Einsätze in Fällen von „Häuslicher Gewalt“ einige Risiken in sich bergen. Ein wichtiger Punkt bei der Instruktion der Beamtinnen und Beamten bildete deshalb der Hinweis auf die Eigensicherung. Zu diesem Zwecke wurde durch den Psychologischen Dienst der Stadtpolizei Zürich und den Filmdienst ein Lehrfilm produziert, der einen Lösungsvorschlag für die Vorgehensweise in solchen Fällen vorgibt. Die Beamtinnen und Beamten wurden aber auch immer wieder darauf hingewiesen, dass sich Täter und Opfer häufig in emotional schwer belastenden Situationen befinden. Ihre Verhaltensweisen reichen von tiefster Depression bis zu

hysterischer Ausrastung. Für einen zwar psychologisch geschulten, aber nicht hauptberuflich als Psychologen arbeitenden Polizeibeamten wird die Einschätzung der psychischen Situation und der Gefahrenlage dadurch häufig erschwert.

Als wichtigstes Element bei der Unterstützung der Beamtinnen und Beamten an der Basis muss aber die breit abgedeckte Befürwortung bis in die höchsten politischen Gremien bezeichnet werden. Die Stadtpolizei erhob den Opferschutz im Bereich der innerfamiliären resp. der „Häuslichen Gewalt“ zur Einsatzdoktrin und zum Leitsatz. Die Beamtinnen und Beamten an der Front konnten und können sich darauf verlassen, dass bei einem verhältnismässigen und rechtsstaatlichen Eingriff die entsprechende Rückendeckung immer gegeben ist. Zudem steht der Mannschaft auch rund um die Uhr fachlicher Beistand zu. Nebst der internen Unterstützung wurde noch eine ganz andere wichtige Neuerung von einer anderen Behörde ins Leben gerufen, die die Stadtpolizistinnen und -polizisten in ihrer veränderten Grundhaltung noch mehr bestärkte:

Bildung der HIBO-Gruppe der Bezirksanwaltschaften

Per 1. November 1998 bildeten auf Anweisung des 1. Staatsanwaltes des Kantons Zürich, Dr. Marcel Bertschi, die Bezirksanwaltschaften eine sogenannte HIBO-Gruppe (Hilfe für bedrohte Opfer). Die in dieser Gruppe tätigen Bezirksanwältinnen und -anwälte wurden mit der Aufgabe betraut, qualifizierte Fälle „Häuslicher Gewalt“ zu bearbeiten bzw. jederzeit als Beratende zur Verfügung zu stehen. Per 1. November wurde auch ein eigener Pikettdienst der HIBO-Gruppe ins Leben gerufen. Die Begriffe „Häus-

liche Gewalt“ und „HIBO-Fall“ sind zwar nicht identisch. Abgrenzungsprobleme gibt es indes kaum welche.

Ein HIBO-Fall wird angenommen, wenn kumulativ

- das Opfer glaubhaft darlegen kann, physisch oder psychisch an Leib oder Leben bedroht worden zu sein oder weiterhin bedroht wird,
- zwischen Opfer und Täter eine Lebensgemeinschaft besteht oder bestand,
- der Täter uneinsichtig ist.

Ein qualifizierter HIBO-Fall liegt vor bei

- schweren Misshandlungen,
- einschlägigen polizeilichen oder gerichtlichen Vorakten,
- einer zukünftigen erheblichen Gefährdung des Opfers,
- einer erheblichen Gefährdung der körperlichen und/oder psychischen Integrität von Kindern.

Die Abgrenzungsfrage hat sich in der Praxis von alleine gelöst, indem sich schwerwiegende Probleme meist nur bei den qualifizierten Fällen entwickelten. Die zuständigen untersuchungsrichterlichen Spezialisten werden dann automatisch beigezogen und können diese Fälle in die entsprechenden Bahnen leiten.

Die HIBO-Gruppe der Bezirksanwaltschaften bzw. die in dieser Gruppe arbeitenden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte leisten ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Rückendeckung der erstintervenierenden Beamtinnen und Beamten. Einerseits unterstützen sie den Entscheid für eine polizeiliche Festnahme und beantragen in einer Vielzahl der Fälle beim zuständigen Haftrichter Untersuchungshaft. Dadurch wird die Polizei in ihrer Handlungsweise bestätigt, und es wird ihr

zu verstehen gegeben, dass ihre Verhaftung zu Recht vorgenommen wurde. Häufig erfolgen die Entlassungen aus der Untersuchungshaft durch die Bezirksanwaltschaft nur unter Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss § 72 der zürcherischen Strafprozessordnung. Konkret werden einem Angeschuldigten Weisungen hinsichtlich Aufenthaltsort, beruflicher Tätigkeit oder ärztlicher Behandlung erteilt. Solche Ersatzmassnahmen wirken in aller Regel sehr präventiv und sind von grossem Nutzen.

Auswertung der bisher eingegangenen Fälle

Die Fachgruppe Leib/Leben führt seit dem 1. Januar 1998 eine Statistik über die Fälle „Häuslicher Gewalt“. Ein Studium dieser Statistik zeigt einige ganz markante Entwicklungen auf. Zum einen nahmen über die gesamte Erhebungszeit hinweg die reinen Differenzen, d.h. diejenigen Fälle, bei denen kein Delikt vorliegt und lediglich ein Wahrnehmungsbericht erstellt wurde, konstant ab. Daraus kann geschlossen werden, dass die Beamtinnen und Beamten offensichtlich mehr nach Delikten suchten, d.h. also der Doktrin nicht zu vermitteln sondern zu ermitteln nachkamen und vor Ort Delikte entdecken und nachweisen konnten. Die Gesamtzahl der Fälle blieb zwar in etwa konstant und wird vermutlich auch in der nächsten Zeit konstant bleiben. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Anzeigen und der Arrestationen wurde aber immer optimaler. Wurden im ersten Halbjahr 1998 nur 14, im zweiten Halbjahr 1998 25 Täter verhaftet, so stieg die Zahl der arretierten Delinquenten von innerfamiliärer Gewalt im ersten Halbjahr 1999 auf 40 und im zweiten Halbjahr 1999 auf 60 an. Es kann somit von einer ganz klaren Optimierung der polizeilichen Einsätze gesprochen werden.

Täter und Opfer

Die Analyse der Beziehungen unter den von „Häuslicher Gewalt“ betroffenen Personen im Jahre 1999 ergab ebenfalls ein höchst interessantes Bild. Bei insgesamt 258 Anzeigen waren in 238 Fällen Frauen in der Opferrolle. Betroffenen von solchen Fällen waren 75 Kinder. Das Hauptmittel der physischen Gewaltanwendung bestand im Schlagen (187). Immerhin mussten aber auch 11 Fälle mit Stichwaffeneinsatz, 8 Fälle mit Schusswaffengebrauch und 8 Fälle von Würgen festgestellt werden. Die übrigen Übergriffe erfolgten verbal. Interessante Zahlen ergab auch die Frage nach der Nationalität der involvierten Personen. Die häuslichen Auseinandersetzungen erfolgten in 113 Fällen unter rein ausländischen Paaren, in 74 Fällen in gemischt kulturellen, schweizerischausländischen Partnerschaften und in 70 Fällen unter Schweizer Paaren. Diese Zahl entspricht in etwa dem Anteil ausländischer Straftäter im Allgemeinen.

Weitere Projekte zur Optimierung; Prävention

Trotz der erfreulichen Statistik und der häufig sehr erfolgreichen Interventionen und Betreuungen durch die zuständigen Polizistinnen und Polizisten müssen immer wieder Fälle akzeptiert werden, bei denen aus für die handelnden Beamten und Beamtinnen schwer nachvollziehbaren Gründen das Opfer den Strafantrag zurückzieht oder bei Vorliegen von Offizialdelikten von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch macht. In diesen Fällen liegt das Motiv für den Rückzug der Anzeige beim Opfer häufig in seiner Angst vor weiteren und noch schlimmeren Übergriffen durch den Täter. Die Opfer fürchten aber auch den sozialen Abstieg, den eine Trennung vom gewalttätigen Partner mit sich bringen könnte. Finanzielle Probleme oder die Angst vor dem Entzug einer Aufenthaltsbewilligung bilden nicht selten eine

weitere Ursache für das Schweigen der Opfer. Aus diesem Grunde forderten die Strafverfolgungsbehörden ein Bindeglied zwischen dem repressiven Handeln und der nachfolgenden Betreuung der Opfer. Konkret müsste ein Angebot von der sozialen Seite her garantiert werden, bei welchem die Frau die nötige Betreuung und Beratung erhält und in ihrem Entschluss, ein Strafverfahren einzuleiten und bei der Beweisführung mitzuhelfen, bestärkt wird. Die diesbezüglichen Diskussionen und Verhandlungen mit Opferhilfestellen und sozialen Institutionen sind noch im Gange.

Schlussbemerkungen

Auf Grund der vorbildlichen Zusammenarbeit der Stadtpolizei mit der HIBO-Gruppe der Bezirksanwaltschaften konnte noch eine ganz wesentliche weitere Zahl erhoben werden. Es wurde nämlich geprüft, welche Täter nach einer polizeilichen Intervention mit Arrestation ein weiteres Mal polizeilich in Erscheinung traten. Dabei konnten während der überprüften zwei Jahre lediglich drei solche Fälle festgestellt werden. Die übrigen arretierten Delinquenten traten nicht mehr polizeilich in Erscheinung. Ursachen für diesen Umstand kann es zweierlei geben. Entweder wurde der Täter durch die polizeiliche Intervention genügend beeindruckt, oder er setzte sein Opfer danach gezielter unter Druck. Vermutlich spielen beide Gründe eine Rolle. Die neue Interventionsdoktrin besticht durch ihre Einfachheit. Das Konzept bedeutet eigentlich nichts anderes, als ein konsequentes Ausnützen der gesetzlichen Haftgründe und ein Ausreizen sämtlicher prozessualer Massnahmen. An und für sich wurde nur gezielt sensibilisiert und Prävention gegen innen und zwar im ganzen Betrieb der Stadtpolizei Zürich betrieben. Gegen aussen bzw. gegenüber dem Täter beinhaltet das Konzept ein konsequentes Anwenden des Nulltoleranzprinzips. Der Täter spürt, dass

seine Verhaltensweise Folgen haben kann und dass er diese Folgen selber tragen muss. Gemäss dem früheren Einsatzprinzip wurden die Frauen und ihre Kinder jeweils bei Bedrohungssituationen mit Sack und Pack ins Frauenhaus verfrachtet, während der eigentliche Aggressor und Verursacher friedlich in seiner Wohnung bleiben konnte und durch die polizeiliche Intervention überhaupt keine Nachteile erlitt. Ein solcher Täter dürfte in der Regel wenig Motivation zur Änderung seines Verhaltens verspüren und wird die ausgerückten Polizeibeamtinnen und –beamten, ja sogar die Polizei als Institution nicht mehr ernst nehmen. Durch die Anwendung des Nulltoleranzprinzipes wird dem Gewalttäter aber klar signalisiert, dass die Gesellschaft Gewaltanwendungen gegenüber Schwächeren nicht duldet.

C. Institutionen gegen häusliche Gewalt in Freiburg

Die Rollen der verschiedenen Institutionen und Organisationen, die in Freiburg gegen die Gewalt an Frauen in Ehe und Partnerschaft intervenieren: Kurzbeiträge

Kantonspolizei Freiburg

Ein Rechtsstaat muss gewährleisten, dass seine Polizei kompetent, human und effizient ist. Bei einer Auseinandersetzung in der Familie kann die Polizei informiert und angefordert werden. Ein einfacher Telefonanruf genügt und die Polizei rückt aus. Aufgrund dieses Engagements versucht die Polizei, die Widersacher zu trennen, die beiden Parteien anzuhören und den Konflikt in der Familie zu analysieren. In erster Linie sollte dabei verhindert werden, dass die Kinder die Szene direkt mitbekommen. Wenn sich die Situation wieder beruhigt hat, verlässt die Polizei den Ort des Geschehens. Wenn die Situation aber konfliktgeladen bleibt, avisiert die Polizei das Gericht, das dann Massnahmen vorschlagen soll. Häufig wird der Ehemann sofort verhaftet und in Polizeigewahrsam genommen, und/oder die Frau verlässt die Wohnung und wird im Frauenhaus (Solidarité Femmes) aufgenommen. Je nach Situation wird manchmal auch das Jugendamt eingeschaltet. Wir wissen, dass die Polizei meist nicht beim ersten Konflikt angefordert wird, und wir sind uns sehr wohl bewusst, dass uns eine heikle Situation bevorsteht, wenn wir angefordert werden. Heute gibt es immer mehr Frauen, die sich in solchen Situationen wehren und Anzeige erstatten. Eine solche Anzeige ist Voraussetzung, dass ein Verfahren eingeleitet werden kann. Das Risiko bleibt allerdings, dass die Anzeige

dennoch beim Oberamt, der zuständigen Schlichtungsbehörde, zurückgezogen wird.

Das Einschreiten der Polizei ist nicht einfach und es kommt vor, dass ihre Sicherheit in Frage gestellt ist. Darum verfügen die Beamten und Beamtinnen über eine Schutzausrüstung. Während ihrer Ausbildung werden Kurse zur Transaktionsanalyse und/oder Kommunikationskurse angeboten. Die Kantonspolizei Freiburg musste im Jahr 2000 788 Mal (1999: 562 Mal) in Familien des Kantons Freiburg intervenieren: 40% dieser Interventionen betrafen Konflikte in einer Ehe oder Partnerschaft, 10% Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern und 40% Konflikte zwischen Ex-Ehepaaren. Die Konflikte ereigneten sich oft in Zusammenhang mit Kommunikationsschwierigkeiten, fehlendem Zuhören, dem Besuchsrecht der Kinder, Alkoholismus, Arbeitslosigkeit, finanziellen Problemen und der Beziehung zu den Kindern.

Major Pierre Schuwey, Chef der Gendarmerie,
und Haupt-Inspektor Germain Collaud, Verantwortlicher
für die Anlaufstelle für zwischenmenschliche Probleme
bei der Kantonspolizei Freiburg

Solidarité Femmes Frauenhaus Freiburg

Im Jahr 2000 hat das Frauenhaus Freiburg 55 Frauen mit ihren 62 Kindern beherbergt. Für 33 Frauen und ihre 40 Kinder wurde aus Platzmangel eine externe Unterbringungsmöglichkeit organisiert. Ausserdem erhielten 192 Frauen eine oder mehrere ambulante Beratungen. Im stationären Bereich waren alle Frauen Opfer von Gewalt in der Partnerschaft. Wir haben festgestellt, dass die Nachfrage nach unserem stationären und ambulanten Angebot mit jedem Jahr zunimmt. Viele Frauen erleben die Tatsache als ungerecht, dass sie als Opfer der Gewalt das eheliche Heim mit den Kindern verlassen müssen, während die Täter unbestraft dort verbleiben können. Um diese Situation zu verändern, finden wir ein Interventionsprojekt äusserst wichtig. Durch mehr Austausch und Koordination aller implizierten Stellen (Polizei, Justiz, Sozialdienst, Spital, Frauenhaus, etc.) kann die Situation von Opfern häuslicher Gewalt verbessert werden. Dazu braucht es auch gesetzliche Änderungen auf eidgenössischer Ebene (Straf- und Zivilrecht): Verschiedene Vorstösse dazu sind im Moment im Parlament hängig. Die einzelnen Frauenhäuser betreiben hier auch Lobbyarbeit und verfassen Stellungnahmen anlässlich von Vernehmlassungen.

Claudia Meyer, Frauenhausmitarbeiterin

Kantonsspital Freiburg

Im Kantonsspital Freiburg werden gewaltbetroffene Frauen vor allem vom Notfalldienst und vom Dienst für gynäkologische Untersuchungen aufgenommen.

Wir stellen fest, dass gewaltbetroffene Frauen sich oft sehr einsam fühlen, manchmal deprimiert und im Schockzustand sind, oft Schuldgefühle sowie Angst haben und sich schämen zu erklären, was sie erleiden müssen. So ist es für sie manchmal schwierig, Schritte zu unternehmen, damit sie der häuslichen Gewalt entfliehen können. Einige von ihnen suchen mehrmals unsere Stellen auf, bevor sie einen Entscheid treffen oder anderswo Hilfe suchen. Der Auftrag dieser beiden Dienste ist zuerst einmal, die Verletzungen zu erfassen, Soforthilfe zu leisten und falls nötig, für die Frauen einen Spitalaufenthalt anzuordnen. Wir bemühen uns auch, die Notlage der Frauen zu erfassen und sie über die Institutionen zu informieren, die ihnen helfen könnten. In einigen Fällen begleiten wir die Frauen auch bei der Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen.

Da die Frauen sich an unsere Stellen gewendet haben, können sie ein Arztzeugnis über die Verletzungen verlangen. Bislang wurde dieses Arztzeugnis nur auf das ausdrückliche Verlangen der Gerichtsbehörde ausgestellt. Die Diskussion an der Tagung in Freiburg hat aber klar gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht, dieses Zeugnis für jede Frau, die es verlangt, auszustellen. Wir prüfen im Moment die Einführung eines solchen Verfahrens.

Um schliesslich die Frauen besser zu unterstützen und zu beraten, möchten wir enger mit den Stellen wie Polizei oder Frauenhaus zusammenarbeiten, um so eine gemeinsame und ergänzende Vorgehensweise entwickeln zu können. Ausserdem müssen wir in

unseren Diensten die Ausbildung und Information zu dieser Problematik verstärken.

Carmen Gutiérrez, Oberschwester des Notfalldiensts
am Kantonsspital Freiburg

Oberamt

Gemäss Art. 19 des Gesetzes vom 20. November 1975 über das Oberamt obliegen diesem u.a. folgende Aufgaben:

- „ 1) Der Oberamtman ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlich.
- 2) Er verfügt für den Vollzug der Anordnungen, die er zu diesem Zweck trifft, über die Kantonspolizei.
- 3) Er wird von ihr über alles informiert, was die öffentliche Ordnung im Bezirk betrifft.“

Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung informiert die Kantonspolizei das Oberamt systematisch über alle Vorkommnisse gegen die öffentliche Ordnung im Bezirk, namentlich über häusliche Gewalt. Dies geschieht mittels eines Polizeirapports. Die Polizei wird häufig gerufen bei familiären Streitigkeiten, besonders bei Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, die sich häufig am Wochenende ereignet. Im Normalfall wird eine Kopie des Polizeirapports systematisch ans Informationszentrum (Registratur) weitergeleitet. Bei einem Wiederholungsdelikt wird ein Exemplar dieses Rapports durch die Polizei ans Friedensgericht geschickt. Bei Personen unter Vormundschaft wird selbstverständlich auch eine Kopie des Rapports an den Vormund oder an die Vormüdin adressiert.

Das Oberamt kann aber auch von sich aus aktiv werden und das Friedensgericht über eine schwierige Situation informieren, um abklären zu lassen, ob sich zusätzliche Massnahmen aufdrängen.

Auch ohne Strafklage kann aufgrund eines Polizeirapports eine fehlerhafte Person zu einem Gespräch aufs Oberamt einberufen werden. Dieses Gespräch dient dazu, der Person die Konsequenzen ihres Handelns vor Augen zu führen, namentlich wenn es sich dabei um Alkoholmissbrauch oder um Gewalt und Misshandlung von Familienmitgliedern handelt.

Gesetzlich interveniert das Oberamt bei Gewalt in Paarbeziehungen, wenn eine Strafklage eingereicht wurde wegen Tötlichkeiten, Verletzungen, Drohungen etc. Es strebt in erster Linie eine Versöhnung und Klärung für die Parteien an und informiert die angeklagte Partei im Rahmen dieser Schlichtungsverhandlung über die Konsequenzen, die im Wiederholungsfall drohen. Der Unterzeichnende, der sich um die Behandlung der Strafklagen im Greyerzbezirk kümmert, schätzt seine Rolle als Vermittler in diesen Verhandlungen oft als äusserst wichtig ein. Selbst wenn in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung erzielt werden kann, rät er der klagenden Partei in gewissen Fällen, die Klage aufrecht zu erhalten. Er schlägt eine Sistierung des Verfahrens für eine Frist von drei bis sechs Monaten vor, damit die schuldige Person unter Beweis stellen kann, dass sie die in der Sitzung vereinbarten Bedingungen einhält und nicht nur leere Zugeständnisse gemacht hat, um den Rückzug der Strafklage zu erwirken. Im Falle des Scheiterns kann somit das Oberamt die Akte unverzüglich ans Untersuchungsrichteramt zur Weiterbearbeitung weiterleiten.

Es kommt ebenfalls vor, dass der Oberamtman oder sein Adjunkt die Kantonspolizei anweist, eine Person, die auf den

Polizeiposten gebracht wurde, über Nacht in Haft zu nehmen. Dies erlaubt es dem Opfer im Falle von Familienstreitigkeiten, gewisse Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Wohnung zu verlassen und sich für eine gewisse Zeit ins Frauenhaus oder eine andere Institution der Opferhilfe zu flüchten.

Das Oberamt berät Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen – unabhängig davon, ob sie eine Strafklage einreichen - über ihre legalen Möglichkeiten und informiert sie über die Existenz der drei Opferhilfeberatungsstellen im Kanton.

Zusammenfassend hält der Unterzeichnende die Rolle des Oberamts bei Streitigkeiten in Paarbeziehungen für wichtig und präventiv, wenn es um das Verhindern von Wiederholungshandlungen geht.

André Geinoz, Vizeoberamtmann des Greyerzbezirks,
Bulle

Opferhilfe des Kantons Freiburg

Wird eine Person durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt, hat sie gemäss dem Opferhilfegesetz von 1991 ein Recht auf unverzügliche und kostenlose Hilfe, im Bedarfsfall für eine gewisse Zeit (Art. 2 und 3 OHG).

Die Hilfe umfasst medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Betreuung und Beratung. Diese Hilfe wird von den drei offiziellen Opferhilfeberatungsstellen im Kanton und von verschiedenen Berufsleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Anwälte/Anwältinnen) angeboten.

Entsprechend den Richtlinien, die seit dem 1. Sept. 2000 für den Kanton Freiburg gelten, dürfen die Opferhilfebera-

tungsstellen im Rahmen der Soforthilfe ihre Zustimmung zu höchstens 14 Tagen Notfallunterkunft, einer juristischen Beratung von 2 Std., zu 5 Sitzungen bei einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten, und/oder zur Übernahme von Überbrückungs- oder Transportkosten bis zu Fr. 150.- geben. Was darüber hinaus geht, muss von den Beratungsstellen beim kantonalen Sozialdienst mit einer Begründung beantragt werden. Es liegt ebenfalls in der Kompetenz des kantonalen Sozialdienstes, dem Opfer eine Entschädigung zur Wiedergutmachung zu gewähren, im Notfall auch als Vorschuss. Ausserdem gehört es zur Aufgabe des kantonalen Sozialdienstes, allen Opfern von Gewalttaten die notwendige Information zur Wahrung ihrer Interessen zukommen zu lassen und sich um die Weiterbildung der mit der Hilfe betrauten Berufsleute zu kümmern. Zu diesem Zweck wurde kürzlich eine Broschüre verfasst und verteilt, welche die verschiedenen Akteure und Sozialtätigen über die Problematik informiert. Eine Herausforderung ist die Frage, wie Betroffenen besser geholfen werden kann. Hier gibt es bezüglich Information noch eine Menge Arbeit zu leisten, damit sich die Opfer noch besser geschützt und unterstützt fühlen bei ihren Bemühungen, sich in ihrer Situation die notwendige Hilfe zu holen. Was die Effizienz der Hilfsangebote im Kanton seit der Einführung des OHGs anbelangt, so halte ich die aktuellen Strukturen (drei Beratungsstellen, die sich auf Kinder, Frauen und Männer spezialisiert haben) für qualitativ gut: Sie garantieren, dass alle Opfer spezifische Hilfe erhalten. Bestimmt könnte das System verbessert werden, namentlich in Bezug auf die Koordination zwischen den verschiedenen implizierten sozialen Berufsgruppen (Polizei, Justiz, andere öffentliche und private Dienste), dies ganz besonders im Problemkreis der Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Hier han-

delt es sich, noch mehr als in anderen Situationen, um die Regelung verschiedenster dringlicher Fragen bezüglich des Unterhalts, des Sorgerechts für allfällige Kinder, der gemeinsamen Wohnung oder eines Trennungsverfahrens.

Daniel Känel,
Koordinator für Opferhilfe des Kantons Freiburg

Zivilgericht

Im Rahmen der Eheschutzverfahren (Scheidung, Trennung, Eheschutzmassnahmen) sieht sich das Zivilgericht mit der Problematik der Gewalt in ehelichen Beziehungen konfrontiert. Der Richter oder die Richterin muss die entsprechenden Massnahmen treffen, um die Ehegattin und/oder die Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, oft unverzüglich zu schützen.

Häufig sind Opfer von ehelicher Gewalt gezwungen, Hals über Kopf die gemeinsame Wohnung zu verlassen und sich in eine Institution wie das Frauenhaus, zu den Eltern oder Bekannten zu flüchten. Das Opfer muss persönliche Gegenstände meistens in der Wohnung zurücklassen, in einigen Fällen ist es sogar unmöglich, die Kinder mitzunehmen. Die erste Handlung des Zivilgerichts ist es, diese ungewisse Situation baldmöglichst zu klären, um mindestens die menschlichen Kosten dieser besonders belastenden Trennung etwas abzufedern. Der Zivilrichter oder die Zivilrichterin kann so einerseits veranlassen, dass das Opfer der ehelichen Gewalt wieder in die Wohnung zurückkehren kann, und anordnen, dass der gewalttätige Ehepartner ausziehen muss. Andererseits

kann er das Sorgerecht für die Kinder dem Opfer der ehelichen Gewalt zusprechen und der betroffenen Person Gelegenheit geben, die persönlichen Gegenstände aus der Wohnung zu holen. Zur Sicherung der Beweise, dass eine gewalttätige Auseinandersetzung unter Ehegatte und -gattin stattgefunden hat, und für die Umsetzung der getroffenen Massnahme muss das Zivilgericht auf die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften zählen können.

Es gilt festzuhalten, dass das Zivilgericht bei Ehestreitigkeiten nicht von Amtes wegen reagieren kann. Er ist angewiesen auf den Antrag und die Beweismittel mindestens einer Partei, ausser im Falle der Kinder. Damit unverzüglich gehandelt werden kann, sollten die Unterlagen, die dem Zivilgericht unterbreitet werden, möglichst klare Anträge und ein Maximum an Elementen enthalten, die das Vorliegen ehelicher Gewalt glaubhaft machen. Damit eheliche Massnahmen ohne Anhörung des Täters ausgesprochen werden können, ist in erster Linie wichtig, dass die betroffene Ehegattin einen Polizeirapport oder ein Arztzeugnis, das ihre erlittenen Verletzungen dokumentiert, vorweisen kann. Es ist daher unerlässlich, dass die entsprechenden Dienststellen und Institutionen (Kantonspolizei, Spitäler, Ärzte und Ärztinnen) detaillierte Zeugnisse erstellen, welche die Spuren ehelicher Gewalt dokumentieren, und dass diese Unterlagen aufbewahrt, dem Opfer oder seinem Anwalt/seiner Anwältin und dem Zivilgericht zur Verfügung gestellt werden. Der Richter oder die Richterin kann somit ohne Verzögerung die notwendigen Massnahmen aussprechen.

François-Xavier Audergon, Gerichtspräsident des
Bezirksgerichts Saane, Freiburg

Nützliche Adressen

Beratung und Unterkunft bei Gewalt in Partnerschaften

Frauenhaus / Solidarité Femmes
Postfach 807
1701 Freiburg
Tel. 026/ 322 22 02

Krisenintervention

Kantonspolizei
Tel. 117

Notfalldienst des Kantonsspitals
Ch. des Pensionnats 2/6
1708 Freiburg
Tel. 026/ 426 71 11

Notfallarzt/Sanität
Tel. 144

Opferhilfeberatungsstellen

OHG Beratungsstelle für Frauen
Postfach 807
1701 Freiburg
Tel. 026/ 322 22 02

OHG Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche
Bd de Pérolles 30, Postfach 29
1705 Freiburg
Tel. 026/ 347 27 57

OHG Beratungsstelle für Männer und Verkehrsoffer
Av. Général-Guisan 56
1700 Freiburg
Tel. 026/ 465 20 24

Kantonaler Sozialdienst
Rte des Cliniques 17
1700 Freiburg
Tel. 026 / 305 29 92

Rechts- und Sozialberatung für Frauen

Espace Femmes / Frauenraum Freiburg
Bildungs-, Beratungs- und Begegnungszentrum
für Schweizerinnen und Migrantinnen
Ch. de Monséjour 11
1700 Freiburg
Tel. 026 / 424 59 24

Eheberatung und Mediation

Office familial Freiburg
Eheberatungstelle
Romontgasse 14
1700 Freiburg
Tel. 026 / 322 54 77
Office familial Freiburg
Familienmediation
026 / 402 10 78
Telefondienst
Montag abend von 18h – 20h
Donnerstag morgen von 8h – 11h

Oberämter

Oberamt des Broyebezirks,
Estavayer-le-Lac 026 / 663 98 98
Oberamt des Glanebezirks,
Romont 026 / 651 94 94
Oberamt des Greyerzbezirks,
Bulle 026 / 305 64 00
Oberamt des Saanebezirks,
Freiburg 026 / 305 22 02
Oberamt des Seebezirks,
Murten 026 / 670 22 57
Oberamt des Sensebezirks,
Tafers 026 / 494 74 34
Oberamt des Vivisbachbezirks,
Châtel-St-Denis 021 / 948 28 48

Andere Fachstellen

Kantonales Jugendamt
Bd de Pérolles 30, Postfach 29
1705 Freiburg
Tel. 026/ 347 27 37

Familienplanung und Sexualinformation
Grand-Fontaine 50
1700 Freiburg
Tel. 026/ 305 29 55

Büro für die Gleichstellung
und für Familienfragen
Chorherrengasse 17, Postfach
1700 Freiburg
Tel. 026/ 305 23 85